

trias

Planungsgruppe

UMWELTPLANUNG

BAUBEGLEITUNG

GEHÖLZSACHVERSTÄNDIGE

BEBAUUNGSPLAN 7-82A

„NEUE MITTE TEMPELHOF“

BERLIN TEMPELHOF-SCHÖNEBERG, OT TEMPELHOF

ARTENSCHUTZFACHBEITRAG

STAND 25.10.2022

AUFTRAGGEBER

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
Referat II – Wohnungsbauprojekte – Äußere Stadt
Fehrbelliner Platz 4
10707 Berlin

AUFTRAGNEHMER

trias Planungsgruppe
Schönfließener Straße 83
16548 Glienicke/Nordbahn
Fon: 033056 / 76 501
Fax: 033056 / 76 581
info@trias-planungsgruppe.com
www.trias-planungsgruppe.com

BEARBEITER

B. Eng. W. Veltmann
M. Sc. S. Tietjen

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Grundlagen und Methodik	4
2.1	Rechtliche Grundlagen.....	4
2.2	Untersuchungsgebiet.....	5
2.3	Datengrundlagen	8
2.4	Methodische Grundlagen	12
2.4.1	Brutvögel	12
2.4.2	Fledermäuse	14
2.5	Faunistische Erfassungen.....	16
2.5.1	Erfassung Brutvögel (nach J. WEHRMANN U. T. MERTES GBR 2021B).....	16
2.5.2	Erfassung Fledermäuse	19
3	Beschreibung der Wirkungen bei Vollzug des Bebauungsplans	20
3.1	Beschreibung der Wirkung der Planung.....	20
3.2	Wirkungen des Vollzugs der Planung.....	23
4	Relevanzprüfung	24
5	Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten	25
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung	25
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	27
5.3	Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen).....	29
5.4	Hinweise zur Schaffung weiterer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Bauvorhabens..	30
5.5	Zusammenfassung der Maßnahmen	30
6	Konfliktanalyse / Prüfung der Verbotstatbestände	30
7	Ausnahmeprüfung	33
8	Zusammenfassung	33
9	Quellen	34
9.1	Literatur	34
9.2	Gesetze, Richtlinien und Verordnungen.....	35
9.3	Internet.....	36
10	Anhang	36
Anlage 1:	Relevanzprüfung	37

Anlage 2: Karten	48
------------------------	----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des UG mit Umfeld (Quelle Luftbild: DOP21, online).....	6
Abbildung 2: Lage des UG (LGB 2021, online).....	7
Abbildung 3: Geltungsbereich des B-Plans 7-82a (Luftbild: DOP 20).....	7
Abbildung 4: Transekten für die Begehung (Quelle Luftbild: DOP 20)	16
Abbildung 5: Entwurf B-Plan 7-82a „Neue Mitte Tempelhof“ (SENSBW Stand 13.10.2022)	22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erfassungstermine Fledermauskartierung 2021	16
Tabelle 2: Nachgewiesene Brutvogelarten im Plangebiet	16
Tabelle 3: Nachgewiesene Arten mit dauerhaft genutzten Neststandorten (Höhlen- und Nischenbrüter).....	18
Tabelle 4: Potenziell im Messtischblatt (MTB) vorkommende und im Jahr 2021 nachgewiesene Fledermausarten (fett gedruckt) im Untersuchungsraum.....	19
Tabelle 5: Zusammenfassung der Betroffenheit relevanter Arten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG	24
Tabelle 6: Bedarf an Ersatzniststätten (Höhlenbrüter und deren artspezifische Ansprüche).....	28
Tabelle 7: Bedarf an Ersatzniststätten (Nischenbrüter und deren artspezifische Ansprüche)	29
Tabelle 8: Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen	30
Tabelle 9: Ergebnisse des ASB (europäische Vogelarten) - Zusammenfassende Darstellung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum nachgewiesenen europäischen Vogelarten.....	31
Tabelle 10: Ergebnisse des ASB (Anhang IV-Arten) - Zusammenfassende Darstellung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten nach Anhang IV FFH-RL.....	31
Tabelle 11: Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL.....	37
Tabelle 12: Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV der FFH-RL	38

1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Land Berlin beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans 7-82a für den Kernbereich des Fördergebiets „Neue Mitte Tempelhof“ aus dem Programm Nachhaltige Erneuerung. Im Rahmen des städtebaulichen Umbauprojekts ist eine Neuordnung bestehender öffentlicher Gebäude und Einrichtungen sowie die Schaffung neuer und größerer Flächen für Kultur- und Bildungsangebote, öffentlicher Dienstleistungen und neuem Wohnraum vorgesehen. Das Stadtumbaugebiet (Förderkulisse Programm Nachhaltige Erneuerung) umfasst eine Größe von insgesamt knapp 62 ha. Das Plangebiet (B-Plan 7-82a) umfasst eine Fläche von ca. 9,9 ha.

Die Umsetzung des Bebauungsplans kann mit Auswirkungen auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten verbunden sein. Im Rahmen eines Artenschutzfachbeitrages (ASB) ist zu prüfen, ob durch die Planung Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verletzt werden. Im Vorfeld der Erstellung des Artenschutzfachbeitrags erfolgten faunistische Untersuchungen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind entsprechende Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorzusehen. Der ASB dient als fachliche Grundlage zur Prüfung der Vollziehbarkeit des Bebauungsplans im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände.

Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG sind bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung zu beachten, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt, dass ein Bebauungsplan nach § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich und daher unwirksam ist, wenn er aus rechtlichen Gründen vollzugsunfähig ist.

2 Grundlagen und Methodik

Die rechtlichen und methodischen Grundlagen werden nachfolgend aufgeführt und beschrieben.

2.1 Rechtliche Grundlagen

Der Artenschutzbeitrag basiert auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind im Zusammenhang mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zu betrachten:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

Planungsgruppe

- *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
- *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“*

Werden diese Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Es muss nachgewiesen werden, dass

- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

2.2 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet bzw. Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich im Berliner Bezirk Tempelhof-Schöneberg, im Ortsteil Tempelhof, 400m südwestlich des ehemaligen Flughafens Tempelhof.

Im Westen grenzt das UG an die Bundesstraße 96 „Tempelhofer Damm“. Entlang der nördlichen Gebietsgrenze verläuft über weite Streckenteile die „Götzstraße“. Die südliche Gebietsgrenze wird im westlichen Bereich durch Gebäudestrukturen markiert und verläuft im Weiteren quer durch die Kleingartenanlage „Feldblume“. Im Osten grenzen ein Sportplatz und dahinter eine Wohnanlage an.

Das Plangebiet selbst ist durch folgende Strukturen gekennzeichnet:

Verschiedene Gebäude öffentlicher, caritativer und gemeinschaftlicher Art kennzeichnen den urbanen Charakter des UG. Prägend sind hierbei das Rathausgebäude am südwestlichen Gebietsrand, das Polizeirevier und die daran anschließende Bezirkszentralbibliothek im nordwestlichen Teil des UG, das Stadtbad Tempelhof sowie die östlich daran anschließenden Gebäude des Evangelischen Kirchenkreis von Tempelhof-Schöneberg.

Entlang des südlichen Rands des Geltungsbereichs erstrecken sich Teile der Kleingartenanlage „Feldblume“. Diese setzt sich aus kleinflächigen Parzellen unterschiedlicher Nutzungen mit mehreren Obstbäumen sowie Nistkästen für die Avifauna zusammen.

Östlich des Rathauses Tempelhof erstreckt sich der Franckepark, dessen Übergangsbereich teilweise innerhalb des UG liegt und durch gemähte Rasenflächen sowie diverse Baumarten, vor allem Koniferen

Planungsgruppe

gekennzeichnet ist. Des Weiteren weist das UG weitere Grünflächen auf, welche teilweise regelmäßig gemähten Rasenflächen entsprechen oder parkähnlichen Charakter besitzen. Solitärgehölze und Straßenbäume prägen die Randbereiche dieser Flächen oder befinden sich inmitten der Grünflächen.

Hervorzuheben ist außerdem der dichte Gehölz- und Baumbestand im Grunackpark (Flurstück 183/43), welcher eine gut durchmischte Artendiversität besitzt und durch liegendes und stehendes Totholz sowie zahlreiche Baumhöhlen und Spalten geprägt ist.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gewässer.

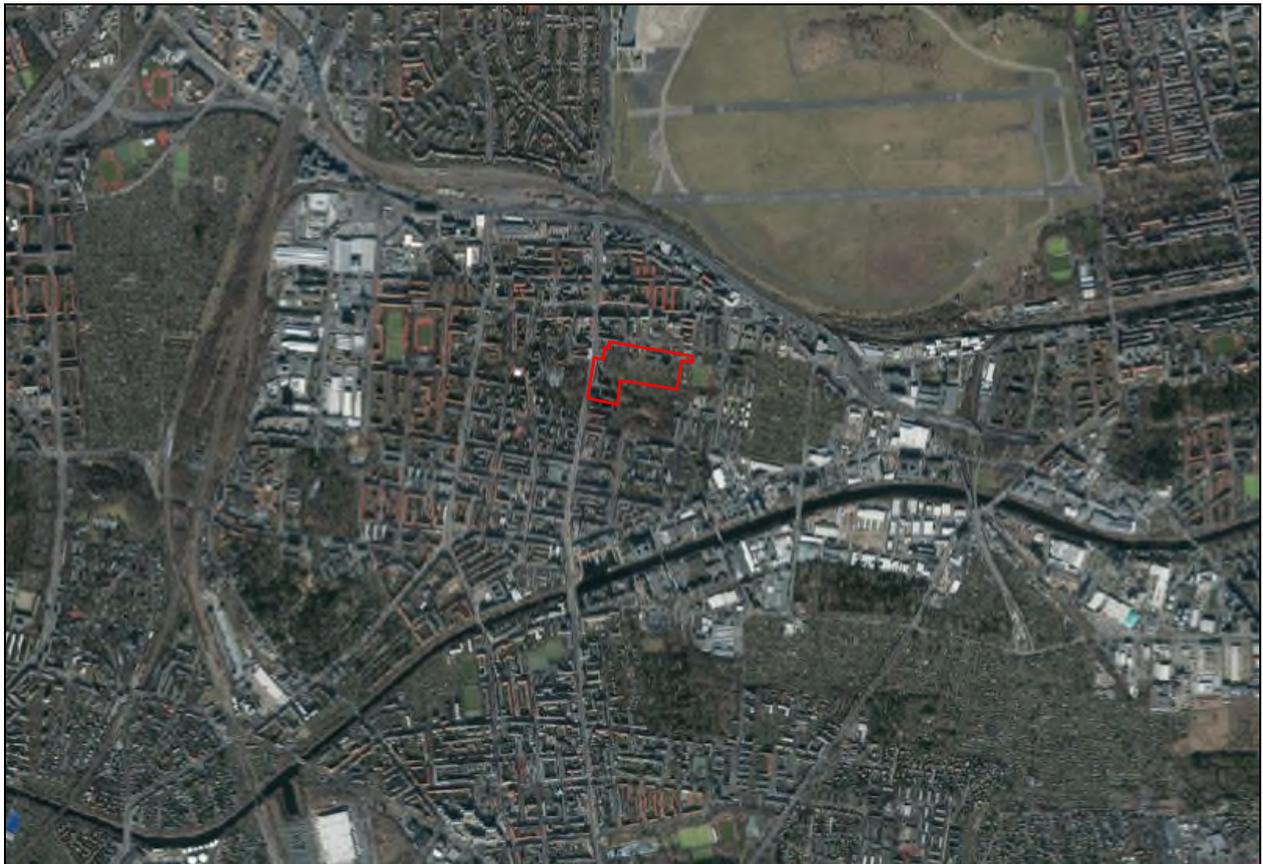


Abbildung 1: Lage des UG mit Umfeld (Quelle Luftbild: DOP21, online)

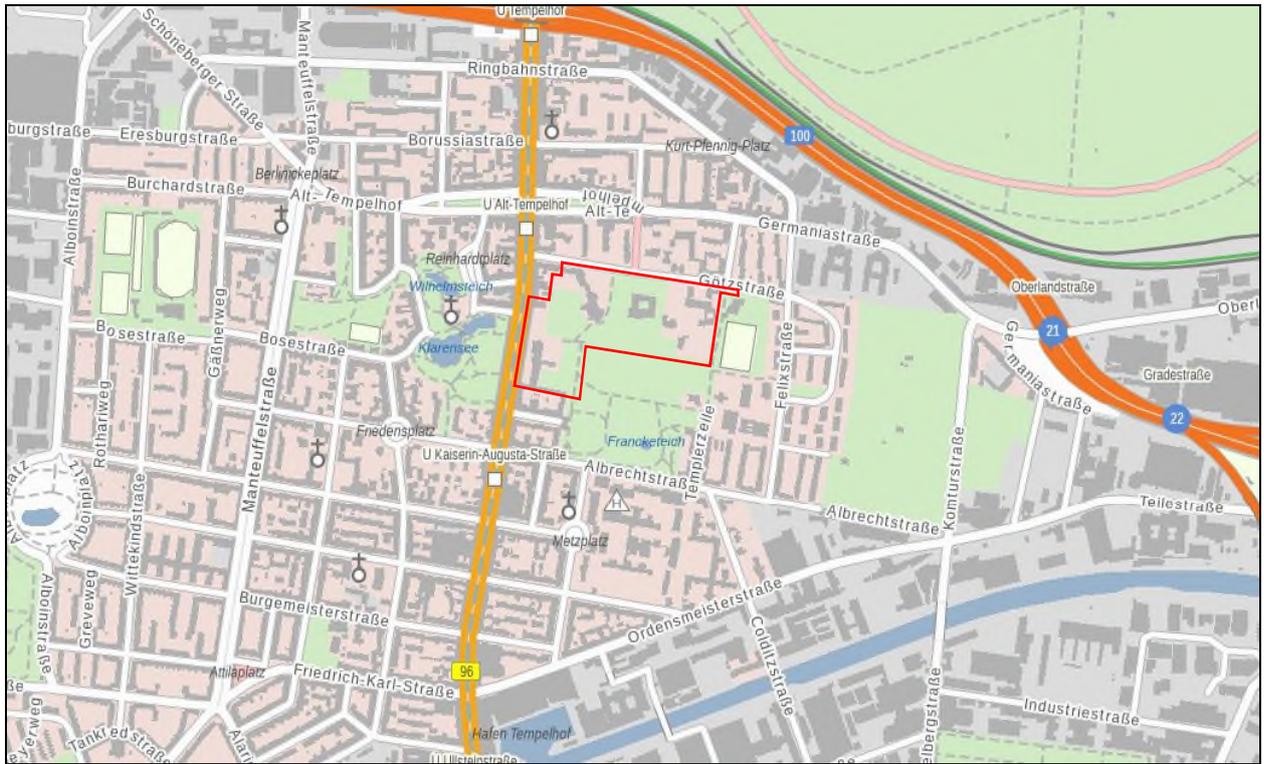


Abbildung 2: Lage des UG (LGB 2021, online)

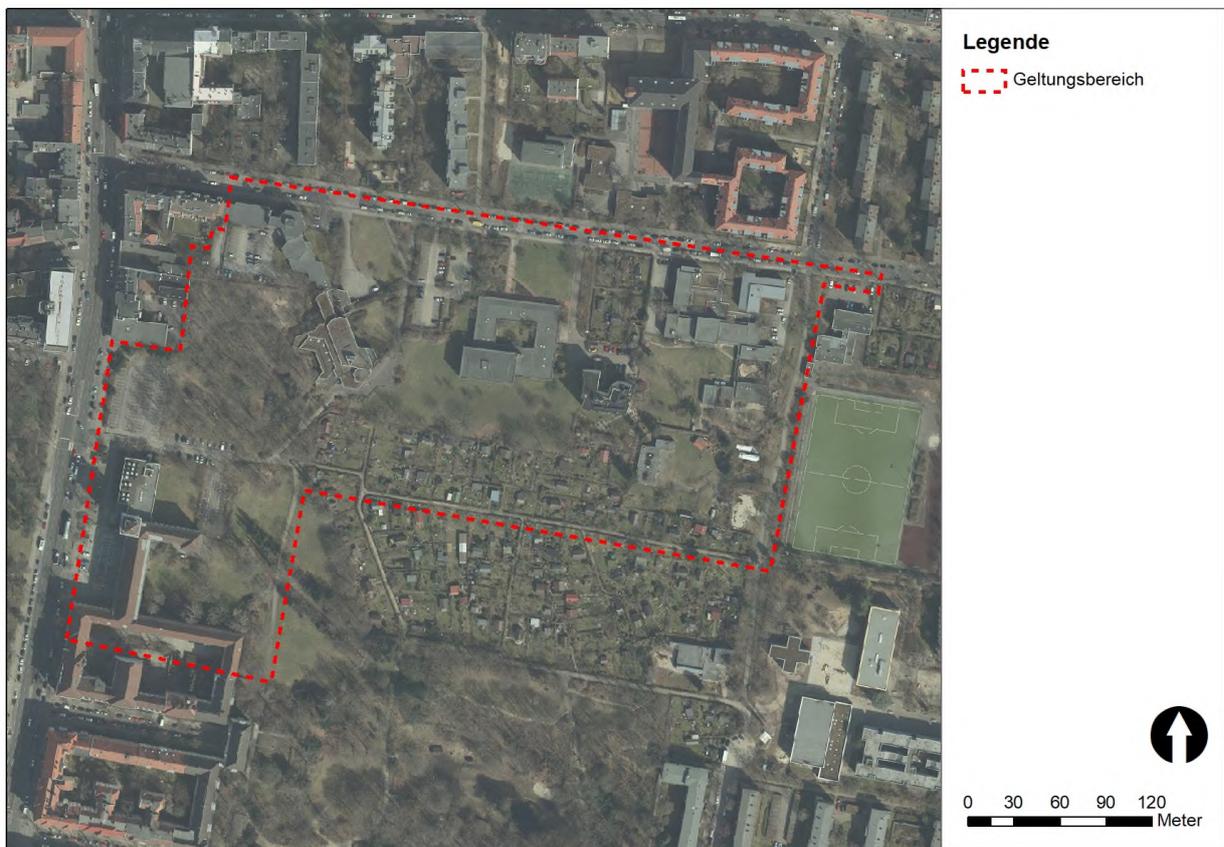


Abbildung 3: Geltungsbereich des B-Plans 7-82a (Luftbild: DOP 20)

2.3 Datengrundlagen

Als Grundlage für die Bewertung der Fauna für den Artenschutzfachbeitrag wurden 2021 faunistische Erfassungen für die Arten/ Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse durchgeführt. Der Kartierbericht inklusive Begehungszeiten, Methodenbeschreibung, Fotos und Karten ist als „Anlage 3: Faunistische Erfassungen - Dokumentation“ Bestandteil des vorliegenden Artenschutzfachbeitrags.

Für die Bearbeitung des Artenschutzfachbeitrages werden folgende weitere Gutachten und Datenquellen herangezogen:

- Kartierbericht zur Brutvogelerfassung - B-Planverfahren 7-82a (J. WEHRMANN U. T. MERTES GBR 2021B)
- B-Planverfahren 7-82a - Strukturerfassung u. Potenzialeinschätzung für europäisch geschützte Arten (J. WEHRMANN U. T. MERTES GBR 2021A)
- Die Tagfalter von Brandenburg und Berlin (GELBRECHT et al. 2016)
- Verbreitungskarten von Arten der FFH-Richtlinie (BFN 2019)
- aktuelle Rote Listen Deutschlands
- aktuelle Rote Listen Berlins
- Verbreitungskarten der Amphibien und Reptilien Brandenburgs (AGENA E.V. 2020, online)
- Verbreitungskarten der Fledermäuse Brandenburgs (TEUBNER et al. 2008)

Strukturerfassung (nach J. WEHRMANN U. T. MERTES GBR 2021A)

Nachfolgend werden die vorhandenen Strukturen gem. Potenzialanalyse (J. WEHRMANN U. T. MERTES GBR 2021A) für die jeweils potenziell vorkommenden Artengruppen dargestellt:

Avifauna

Für die Avifauna bietet das Untersuchungsgebiet sicherlich das höchste Potenzial, innerhalb der zu erfassenden Arten(-gruppen). Zu erwarten ist eine durchschnittliche bis höhere Diversität an ubiquitären (überall verbreiteten) Arten des urbanen Raumes. Die Fassaden der älteren Gebäude bieten vor allem Nischen- und Höhlenbrütern gute potenzielle Niststrukturen an. Zudem gibt es genügend schutzbietende Vegetation, die grundsätzlich auch als Schlafbäume/-sträucher dienen kann. Das Vorkommen von Freibrütern ist im urbanen Raum ebenfalls grundsätzlich anzunehmen. In den höheren Gehölzen wurden Altnester von Nebelkrähe, Eichelhäher, Elster und Ringeltaube festgestellt. Das Vorkommen der bodenbrütenden und auf weitläufig freien Landschaft mit keinem bis geringem Baum- und Strauchbestand angewiesene Feldlerche ist aufgrund der fehlenden geeigneten Strukturen nicht zu erwarten. Die höheren Gebäude, mit 3 Stockwerken oder mehr, bieten zudem Potenzial für den höhlenbrütenden Mauersegler, die Neststandorte mit einer Höhe von mindestens 6 m über dem Boden benötigen. Für Turmfalke und Waldohreule gibt es potenzielle Nistbereiche, jedoch wenige Nahrungsflächen, dennoch ist diese Art auch im urbanen Raum regelmäßig anzutreffen und entsprechend auch im UG erwartbar. Das Vorkommen von Habicht oder Wanderfalke im UG ist aufgrund nicht idealer Strukturen für die Arten nicht zu erwarten, obwohl ein Vorkommen im Berliner Stadtgebiet mittlerweile bekannt ist. Ein Nachweis im Rahmen der Brutvogelerfassung ist nicht erfolgt.

Xylobionte Käfer

Das UG wurde intensiv auf ein Vorkommen von älteren, anbrüchigen Bäumen untersucht, die artspezifisch geeignete Spalten, Höhlen, Stammaufrisse aufweisen. Insbesondere standen Individuen der Arten Stieleiche (*Quercus robur*) und Traubeneiche (*Quercus petraea*) im Fokus der Erfassungen, da diese die potenziellen Brutbäume, für die nach FFH-Richtlinie IV geschützten Arten Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) darstellen. Die Untersuchungsfläche bietet kein Habitat für die an Gewässer gebundenen Arten Breitrandkäfer (*Dytiscus latissimus*) und Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*), die im Großraum Berlin als Altdatensätze vorliegen (BfN, 2019). Die Larven des Heldbocks besiedeln vor allem gut besonnte Eichen in Randlage von Wäldern oder Solitärgehölze, mit einer geeigneten Prädisposition, wie einer Schädigung oder am Baum befindlichem Totholz. Flugdistanzen der Imagines (adulte, geschlechtsreife Insekten) können bis zu 3.000 m betragen. Die in Frage kommenden Bäume, die es insbesondere im westlichen und südwestlichen Bereich (Grunackpark, vor allem Flurstück 183/43), bzw. auch im zentralen Bereich gibt (westlich der Bezirkszentralbibliothek, östlich des Rathauses Tempelhof und südlich des Stadtbads Tempelhof), wurden auf Fraßgänge, Bohrmehl, Schlupflöcher und vor allem auf Mulmauswurf sowie Käferüberreste der Imagines abgesucht. Die Mulmansammlungen (zerfallenes Holz im Stamm) stellen das Brutsubstrat der Käferlarven dar. Alle untersuchten Bäume wiesen am untersuchten Stammfuß und an/unter der Rinde keine Anzeichen auf Vorkommen beider Arten auf. Insgesamt ist die Vitalität der entsprechenden Eichen auch weitestgehend vorhanden, was gegen ein Vorkommen der Arten spricht. Aufgrund der nicht immer gegebenen Einsicht in alle Bereiche der betreffenden Bäume, kann eine Besiedlung der Arten jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Um ein Vorkommen gänzlich auszuschließen, müssten Spalten und Höhlen sowie andere geeignete Habitate in größerer Höhe durch Baumkletterer und mittels Endoskopie untersucht werden. Innerhalb der Strukturermittlung u. Potenzialeinschätzung für europäisch geschützte Arten wird jedoch nicht von einem Vorkommen beider Käferarten ausgegangen.

Stehendes und liegendes Totholz zahlreicher weiterer Baumarten, im Speziellen Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) gibt es im gehölzbestandenen Bereich östlich des Rathauses Tempelhof.

Reptilien

Zauneidechsen sind typische Bewohner von Grenz- und Übergangsbereichen. Während der Begehungen wurde der Untersuchungsraum auf die jeweiligen arttypischen Landschaftsstrukturen untersucht. Dazu zählen vor allem offene bis halboffene, strukturreiche Lebensräume. Ebenfalls sollten ausreichend mosaikartig verteilte Deckungsmöglichkeiten im häufigen Wechsel mit den sonnenexponierten und trockenen Offenlandstrukturen vorhanden sein. Diese Bereiche (speziell Saumstrukturen) wurden während sämtlicher Begehungen besonders sorgfältig untersucht. Ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Winterquartieren, Sonnenplätzen und Jagdgebieten ist Voraussetzung für eine dauerhafte Ansiedlung durch *L. agilis*. Potenzielle Überwinterungshabitate sind partiell in geeigneten Hohlräumen, z.T. in Assoziation mit Nagerbauten, in Steinpackungen, unter Gehölzen und unter Totholz zu verorten. Hierbei spielen insbesondere Bereiche mit grabfähigen Substraten, isolierender Vegetationsdeckung und guter Drainage eine Rolle. Entsprechend finden sich neben den o.g. Elementen auch Gebäudestrukturen. Aufgrund ihrer Habitat-Präferenzen ist die Zauneidechse daher sowohl in den Randbereichen von ruralen wie in teils urbanen Gegenden in Brandenburg noch relativ weit verbreitet und insofern häufig von Eingriffen und Vorhaben betroffen. In den urbanen Bereichen von Berlin hingegen ist die Zauneidechse noch vorhanden, jedoch

insgesamt wesentlich seltener und häufiger isolierenden Faktoren unterworfen. Dementsprechend handelt es sich hierbei wesentlich häufiger um Reliktorkommen.

Während der Begehung wurden sämtliche augenscheinliche Potenzialflächen angelaufen. Dabei stellte sich heraus, dass im gesamten UG nur in geringem Maße eine Eignung für die Zauneidechse besteht. „Klassische Habitate“ sind nicht oder nur kleinräumig und ausgesprochen spärlich vorhanden. Die Grünflächen entsprechen Rasenflächen, welche regelmäßiger Pflege und Schnitt ausgesetzt sind. Neben dem Mangel an geeigneten Habitatstrukturen ist auch von einer mangelhaften Nahrungsgrundlage auszugehen. Im Weiteren ist die Untersuchungsfläche umgebend von hoch frequentierten Verkehrswegen und somit einer hohen Isolationswirkung ausgesetzt. Ein Vorkommen der Zauneidechse auf der B-Plan Fläche kann somit unter Bezugnahme aller Wirkungsfaktoren zu einer hohen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Des Weiteren wird das Potenzial auch für die Ringelnatter, Waldeidechse und Blindschleiche beschrieben. Die Ringelnatter (*Natrix natrix*), die in gut strukturierten Lebensräumen mit ausreichend Sonnenplätzen und Totholz lebt, kommt häufig an Waldrändern und auch bei geeigneter Lebensraumausstattung an Heckenstrukturen vor. Als Jagdreviere werden vor allem Feuchtgebiete mit einer mittleren bis hohen Dichte an Amphibien aufgesucht. Dementsprechend bietet das UG nicht die notwendigen Strukturen, um als ausgesprochenes Ringelnatter Habitat fungieren zu können. Es ist anzunehmen, dass westlich des UG Ringelnattern vorkommen können. Ob die potentiellen Individuen allerdings im Stande sind die isolierenden Verkehrswege zu passieren, um das UG zumindest als Streifrevier zu nutzen ist fraglich und wird nicht angenommen.

Die Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) ist in ganz Deutschland verbreitet. Ihr Verbreitungsschwerpunkt liegt dabei im Mittelgebirge. Als Grund für ihre weltweite Verbreitung muss die ovovivipare Reproduktionsstrategie genannt werden, die es ihr erlaubt auch kältere Areale zu besiedeln. Ihre in der Region bevorzugten Lebensräume sind gekennzeichnet durch einen feuchten und anmoorigen Charakter. Vor allem werden deckungsreiche Habitate mit einer hohen Vegetation oder Heideflächen, mit einzelnen Büschen und Sträuchern aufgesucht. Die Grünflächen im UG sind mit ihren Rasenflächen weitestgehend zu ausgeräumt, um als potenzielles Waldeidechsen-Habitat zu gelten. Einzig könnte der Gehölzbereich im Nordwesten des UG mit seinem Totholzanteil als Lebensraum dienen. Ob dieser jedoch mangels Feuchtigkeit tatsächlich durch die Waldeidechse besiedelt wird, ist eher unwahrscheinlich. Ähnlich muss das Besiedlungspotenzial der Blindschleiche (*Anguis fragilis*) für das UG bewertet werden. Die Blindschleiche ist Deutschlands häufigstes Reptil und eine ausgesprochen euryöke (tolerante) Art. Sie gilt neben der Mauereidechse als Kulturfolger, die auch in der Lage ist, naturnahe Gärten und Bahnanlagen zu besiedeln. Ein gewisses Potenzial besteht also für die genannten Bereiche, die für Waldeidechse in Frage kämen. Aufgrund der kleinräumigen potentiellen Eignung und den hohen isolierenden Faktoren im urbanen Umfeld des UG ist lediglich mit einem Reliktorkommen der Blindschleiche im UG zu rechnen. Von einer vitalen Population ist nicht auszugehen.

Die Habitate der Kreuzotter sind in ihren Verbreitungsschwerpunkten im Nordostdeutschen Tiefland Moor- und Heidegebiete. Ein Vorkommen im UG ist durch die fehlende Habitateignung mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Sie gilt zudem gemäß RL BE 2014 in Berlin als ausgestorben. Aufgrund der Urbanität, bzw. der fehlenden Strukturausstattung im UG, im Vergleich zu der Komplexität besiedelter Habitate, ist weiterhin nicht mit einem Vorkommen von Schlingnatter (*Coronella austriaca*) zu rechnen. Altdaten sind aus dem Stadtgebiet Berlin nicht bekannt. Die nächsten Vorkommen liegen in den wärmebedingt günstigen Grenzbereichen zwischen Brandenburg und Berlin.

trias

Planungsgruppe

Die bekannten Reliktorkommen schließen auch ein Vorkommen der östlichen Smaragdeidechse im UG aus. Gleiches gilt aufgrund der nationalen Verbreitung und der teils spezialisierten Lebensraumansprüche der anderen in der BRD heimischen Reptilienarten.

Amphibien

Während der Begehung lag der Fokus auf der Lokalisierung/dem Ausfindigmachen von potenziellen Reproduktionsgewässern, die als maßgeblicher Teillebensraum essenziell für das Vorkommen und im Speziellen die Fortpflanzung von Amphibien sind. Dementsprechend wurde das gesamte (zugängliche) Untersuchungsgebiet auf ein Vorkommen von Still- und oder Fließgewässern untersucht. Auf der B-Plan Fläche wurden keine geeigneten Laichgewässer vorgefunden. Einzelne künstlich angelegte Kleinstgewässer befinden sich in der Kleingartenanlage „Feldblume“. Innerhalb der Kleingartenanlage gab es jedoch keinen Zugang zu den einzelnen Gewässern. Zwei Gewässer konnten vom Weg aus eingesehen werden. Diese wiesen eine Größe von ca. 1,5 m² auf und waren ohne Pflanzenbewuchs und eingefasst in ein Kunststoffbecken. Aufgrund der für Kleingartenparzellen typischen Größe und Struktur ist nicht von einem Vorkommen, bzw. einer vitalen Population vor Ort auszugehen. Südlich angrenzend befindet sich der Franckepark, welcher bis 2019 als Wildgehege genutzt wurde. Etwa 100 m vom südlichen Rand des Geltungsbereichs entfernt liegt der nicht dauerhaft wasserführende Francketeich in einer über 6 m tiefen Senke. Die Ufervegetation ist im südlichen und nordöstlichen Randbereich mäßig ausgeprägt. Von Süden wird die Hälfte der Wasserfläche dauerhaft verschattet. Eine Besiedlung von Amphibien ist trotz steilem Uferbereich anzunehmen. Im direkten Umfeld des Francketeichs gibt es außerdem geeignete Winterhabitatbereiche. Eine Wanderung in den Geltungsbereich kann nicht ausgeschlossen werden, ist aufgrund direkt angrenzender geeigneter Winterhabitatbereiche im Franckepark jedoch eher unwahrscheinlich.

Westlich des Tempelhofer Damms befinden sich zwei größere Stillgewässer (Klarenssee und Wilhemsteich). Diese werden mit großer Wahrscheinlichkeit von Amphibien besiedelt und dienen als Fortpflanzungsgewässer. Aufgrund der Nähe des Untersuchungsgebietes zu den beiden potenziellen Laichgewässern (< 100 m) ist eine Nutzung der B-Plan Fläche als terrestrischer Teillebensraum möglich. Der Tempelhofer Damm stellt dabei jedoch eine immense Barrierewirkung dar und macht eine Nutzung zum Beispiel als Winterhabitat sehr unwahrscheinlich.

Falter

Der Anhang IV der FFH-Richtlinie umfasst 17 in Deutschland heimische Schmetterlingsarten. Eine natürliche Verbreitung im Stadtgebiet Berlin ist nur durch zwei dieser 17 Arten belegt (BfN, 2019). Im Norden von Berlin gibt es Altdaten des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*). Die Raupen der Art sind weniger an Arten der Nachtkerzen (*Oenothera*) gebunden als an verschiedenen Arten von Weidenröschen (*Epilobium*). Weidenröschen kommen vor allem an feuchten und frischen, vereinzelt auch an trockenen und besonnten Standorten vor. Das Nahrungsspektrum der Imagines ist wesentlich vielseitiger, so dass der Lebensraum vor allem nasse Hochstaudenfluren, Flussufer und Feuchtbrachen betrifft. Sekundärstandorte anthropogener Art (Sand- und Kiesgruben, trockene Ruderalfluren, Industriebrachen und naturnahe Gartenteiche mit Weidenröschen-Beständen) werden ebenfalls besiedelt.

Das Untersuchungsgebiet weist keine dieser Lebensräume, bzw. Futterpflanzen auf, so dass nicht mit dem Vorkommen der Art zu rechnen ist. Obwohl die Falter mitunter schnell in neue geeignete Habitate immigrieren

können (hohe und schnelle Wanderleistungen), weist das Habitat keine ausgesprochene Eignung für eine dauerhafte Besiedlung der Art auf.

Weiterhin ist in Berlin das Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) bekannt. Die Eiablage erfolgt an verschiedenen nicht-sauren Ampfer-Arten. Die Lebensräume der Imagines (adulte, geschlechtsreife Insekten) sind gekennzeichnet durch eine hohe Anzahl an Blütenpflanzen, da die Weibchen viel Nektar zur Eiablage benötigen. Dementsprechend sind typische Habitate ampferreiche Nass- und Hochstaudenfluren, unbewirtschaftete Niedermoores mit Seggenbeständen, blütenreiche Wiesen und Brachen. Rendezvous-Plätze der Männchen, Eiablage Habitate und Nahrungsgebiete sind häufig in unmittelbarer Entfernung oder mosaikartig miteinander verwoben. Im Untersuchungsgebiet bestehen die Grünflächen zum überwiegenden Teil aus regelmäßig gemähten Rasenflächen ohne artenreiche Blühwiesenanteile. Nicht-saure Ampfer-Arten wurden nicht gefunden. Dementsprechend wird nicht von einer Besiedlung durch den Großen Feuerfalter ausgegangen. Ansonsten ist mit einer ubiquitären Falterfauna der urbanen Bereiche zu rechnen.

2.4 Methodische Grundlagen

Die Vorgehensweise im vorliegenden Gutachten lehnt sich an methodische Hinweise veröffentlichter Literatur zur Erstellung artenschutzrechtlicher Fachbeiträge an:

- Guidance Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC (EU-KOMMISSION 2007)

2.4.1 Brutvögel

Allgemeine Charakteristik der Artengruppe

Alle heimischen Brutvogelarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Arten. Sind diese in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bzw. in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt, so zählen sie darüber hinaus zu den streng geschützten Arten.

Die über 200 in Deutschland vorkommenden Brutvogelarten nutzen die unterschiedlichsten Lebensräume und haben verschiedene Habitatansprüche hinsichtlich der Struktur und Größe. Nach FLADE (1994) werden in Mittel- und Norddeutschland ca. 70 Landschaftstypen mit einem für den jeweiligen Landschaftstyp charakteristischen Arteninventar unterschieden. Die in den Landschaftstypen vorkommenden Arten werden weiterhin in Leitarten und stete Begleiter unterschieden. Leitarten sind danach Arten, die in einem oder wenigen Landschaftstypen signifikant höhere Stetigkeiten und in der Regel auch wesentlich höhere Siedlungsdichten erreichen als in allen anderen Landschaftstypen und somit in den von ihnen präferierten Landschaftstypen die von ihnen benötigten Habitatstrukturen und Requisiten wesentlich häufiger und vor allem regelmäßiger vorfinden als in anderen Landschaftstypen. Stete Begleiter sind Arten, die in vielen Landschaftstypen mit einer sehr hohen Stetigkeit (>80%) vorkommen. (FLADE 1994)

Je nach Lage des Nestes der einzelnen Art kann unterschieden werden in Bodenbrüter, Busch- und Baumbrüter, Gebäudebrüter sowie Röhrichtbrüter am Gewässer. Bei der Lage des Nestes kann weiterhin unterschieden werden in frei brütende Arten sowie in Höhlen- und Nischenbrüter. Letztere nutzen ihre Neststandorte in der Regel über mehrere Brutperioden, während frei brütende Arten in der Regel in jeder Brutsaison ein neues Nest bauen. Groß- und Greifvogelarten brüten in der Regel in Horsten, die ebenfalls über mehrere Brutperioden genutzt werden.

Brutvögel sind störungssensibel im Brutrevier. Indikator für die Störungssensibilität ist die sogenannte Fluchtdistanz, die bei Greifvögeln wesentlich höher eingestuft wurde (GASSNER et al. 2010) als bei Vögeln, die im Siedlungsbereich an Aktivitäten des Menschen angepasst sind.

Artspezifischer Untersuchungsraum (nach J. WEHRMANN U. T. MERTES GBR 2021B)

In der vorliegenden Untersuchung beschränken sich die Untersuchungen auf den B-Plan 7-82a.

Erfassungsmethoden (nach J. WEHRMANN U. T. MERTES GBR 2021B)

Die avifaunistischen Erfassungen im UG fanden an insgesamt 10 Terminen im Jahr 2021 statt. Davon wurden fünf Termine in den frühen Morgenstunden um Sonnenaufgang sowie zwei der Termine in den Abendstunden nach Sonnenuntergang durchgeführt. Eine Übersicht der Begehungstermine ist in folgender Tabelle dargestellt.

Tabelle 1: Erfassungstermine Kartierung Brutvögel 2021

Datum	Kartiereinheit	Witterung
01.03.2021	1. morgendliche Vollerfassung und Strukturhebung	8 - 9 °C, 1 Bft SW, 2 - 4/8
27.03.2021	1. abendliche Selektiverfassung	5 °C, 2 - 1 Bft W, 2 - 4/8, klar
06.04.2021	2. morgendliche Vollerfassung	-1 - 0 °C, 1-2 Bft SW, 0 - 3/8, klar
20.04.2021	3. morgendliche Vollerfassung	5 - 8 °C, 0 - 1 Bft NO, 0 - 1/8, klar
04.05.2021	4. morgendliche Vollerfassung	5 - 10 °C, 2 Bft S, 1 - 0/8, klar
18.05.2021	5. morgendliche Vollerfassung	10 °C, 0 - 1 Bft W, 4 - 7 - 4/8, 06:30 - 06:45 leichter Schauer
14.06.2021	6. morgendliche Vollerfassung	10 - 15 °C, 0 - 1 Bft N - W, 0/8, klar
14.06.2021	2. abendliche Selektiverfassung	22 °C, 0 - 1 Bft SW, 0 - 3/8, klar
02.07.2021	2. abendliche Selektiverfassung	19 °C, 1 - 2 Bft, SW, 3/8, klar
03.07.2021	2. abendliche Selektiverfassung	20 °C, 0 - 1 Bft O, 2 - 3/8, klar

Pro Begehung wurden alle hör- und sichtbaren flächengebundenen Individuen in Tageskarten erfasst. Nach dem Prinzip der gruppierten Registrierung wurden lokale Wiederholungsbefunde, der jeweils gleichen Art an artspezifisch strukturell geeigneten, potenziellen Bruthabitaten, als Revieräquivalent ermittelt. Die verorteten Reviere/Brutstätten wurden anschließend für die kartografische Darstellungen in der EDV aufbereitet.

Die Ergebnisdarstellung fokussiert sich nur auf wertgebende bzw. planungsrelevante Brutvogelarten, die im UG nachgewiesen werden konnten. Die Kategorisierung als wertgebende bzw. planungsrelevante Art erfolgt in erster Linie durch das Vorkommen einer Art mit einer Gefährdungskategorie (auch als Art der Vorwarnliste) in der Roten Liste des Landes Berlin und/oder Brandenburg und/oder des Bundes.

Die Einstufung der Roten Liste richtet sich für die Bundesrepublik Deutschland nach RYSLAVY et al. (2020), für das Land Brandenburg nach RYSLAVY et al. (2019) bzw. nach WITT & STEIOF (2013) für das Land Berlin.

Daneben werden die nach STEIOF (2020) als planungsrelevant bewerteten Arten besonders gewürdigt. Als Kriterien für die Planungsrelevanz im Land Berlin wurden demnach festgelegt:

- alle im Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (EUVSchRL) geführten Arten,
- streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG,

Planungsgruppe

- Vogelarten der Roten Liste und Liste der Brutvögel Berlins (Witt & Steiof 2013), die in eine Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie in der Vorwarnliste eingestuft sind,
- Vogelarten der Roten Liste Brandenburgs (Ryslavy et al. 2019), die in eine Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 eingestuft sind sowie
- Vogelarten der Roten Liste und Liste der Brutvögel Berlins (Witt & Steiof 2013), die selten vorkommen (Bestand ≤ 50 Reviere/Brutpaare) oder deren Bestand kurzfristig stark rückgängig ist (bei einer Bestandsgröße von ≤ 100 Revieren/Brutpaaren).

Darüber hinaus definiert STEIOF (2020), dass Lebensstätten auch bei nicht planungsrelevanten Arten geschützt sind sofern diese:

- als Nischen und Höhlen (an Bauwerken und in Bäumen) dauerhaft, regelmäßig genutzt werden,
- alle Nester für die Dauer der Brutzeit und Jungenaufzucht (ansonsten ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG möglich) und
- Koloniestandorte dauerhaft (Graureiher, Haussperling, Kormoran, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Uferschwalbe).

Weiterhin ergibt sich aus den Schutzbestimmungen:

- Greifvogelnester sind dauerhaft geschützt (bis 5 Jahre nach letzter Nutzung).

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte systematisch und flächendeckend für alle Brutvogelarten. Gemäß den Methodenstandards nach SÜDBECK et al. (2005) wurden revieranzeigende Merkmale, insbesondere artspezifische Gesänge und Sichtbeobachtungen (Bspw. Nistmaterial oder Futter eintragende Altvögel, rezente Niststätten, bettelnde oder eben flügge Jungvögel) registriert. Aufgrund der speziellen Berücksichtigung von Brutvögeln, die auch Höhlen und Nischen an oder in Gebäuden bewohnen können, wurden die Gebäude innerhalb des UG auf mögliches Brutgeschehen kontrolliert.

Die bei den einzelnen Begehungen erbrachten Nachweise der jeweiligen Arten wurden nach Abschluss der Geländebegehungen Revieren bzw. Brutpaaren zugeordnet. Die Erfassungen erfolgten gemäß den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (EUROPEAN ORNITHOLOGICAL ATLAS COMMITTEE NACH HAGEMEIJER & BLAIR 1997, vgl. Tabelle 1). Die verwendeten wissenschaftlichen und deutschen Artnamen sowie deren Abkürzungen folgen dem Vorschlag von SÜDBECK et al. (2005).

2.4.2 Fledermäuse

Allgemeine Charakteristik

In Berlin und Brandenburg sind insgesamt 19 Fledermausarten heimisch. Alle Arten sind europäisch geschützt (FFH-RL Anhang IV) werden in der Bundesartenschutzverordnung als „streng geschützt“ gelistet.

Die Quartiersansprüche von Fledermäusen variieren sowohl innerhalb eines Jahreszyklus als auch zwischen den Arten. Im natürlichen Raum gibt es drei Quartierstypen, die zu unterscheiden sind: Baumhöhlen und -spalten sowie Höhlen. Durch anthropogenen Einfluss haben sich in Kellern und Dachböden alternative Quartiere entwickelt, die mittlerweile von vielen Arten genutzt werden. Um als Quartier potenziell genutzt zu werden, sollten Dachböden Möglichkeiten zum Einflug bieten, jedoch nicht zugig sein. Kellerräume sollten ebenfalls über eine geeignete Einflugmöglichkeit verfügen. Da insbesondere für die Aufzucht der Jungen im Sommer während der Wochenstubenzeit (April/Mai bis Juli/August) andere Temperaturen oder Größen der

Planungsgruppe

Quartiere nötig sind als im Winter, kommt es innerhalb eines Jahreszyklus zur Nutzung unterschiedlicher Quartierstypen.

Neben den Quartiersansprüchen werden auch verschiedene Jagdgebiete von den unterschiedlichen Arten bevorzugt. Dabei ist zwischen Offenland- und Waldgebieten zu unterscheiden. Sind Offenlandbiotope über lineare Strukturen (Hecken oder Baumreihen) mit angrenzenden Parks oder Waldrändern bzw. Waldgebieten verbunden, können auch diese für die Jagd genutzt werden. Im Tagesverlauf sind die Arten vor allem dämmerungs- oder nachtaktiv. Ausflüge zum Jagen finden vorzugsweise bei trockenem Wetter statt.

Die Jahreszyklen variieren zwar zwischen den Arten, lassen sich dennoch in etwa vier zeitliche Abschnitte unterteilen. Die Winterquartierszeit beginnt etwa im Oktober/November und endet bei fast allen Arten im März. Der Ausflug aus den Winterquartieren zum Aufsuchen der Sommerquartiere beginnt dann ab Ende März / Anfang April. Die Geburten der Jungtiere und deren Aufzucht erfolgen in den Wochenstuben etwa von Juni bis August. Nach der Auflösung der Wochenstuben im August erfolgt im September und Oktober die Fortpflanzung, bevor die Winterquartiere aufgesucht werden.

Artspezifischer Untersuchungsraum

Fledermäuse sind in der Zeit der Sommerquartiersnutzung am besten während der Jagd in wald- und gehölzbestandenen Bereichen und über Frei- und Wasserflächen sowie beim Quartiersausflug zu erfassen. Als Sommerquartiere eignen sich im UG potenziell die Bäume in den gehölzbestandenen Bereichen (hierbei primär der Baumbestand im Grunackpark auf dem Flurstück 183/43) sowie Spalten und Risse an Bauwerken (Polizeirevier, Stadtbad, Rathaus).

Im UG befinden sich vereinzelt potenziell geeignete frostfreie Winterquartiere in Form von geeigneten Baumhöhlen in alten Bäumen mit ausreichend starkem Stammdurchmesser. Die Nutzung von frostfreien Gebäudestrukturen ist ebenfalls nicht auszuschließen.

Es wurden für das Vorhaben relevante Bereiche mit Quartiersmöglichkeiten sowie Jagdbereiche im Plangebiet ermittelt.

Erfassungsmethoden

Generell sind bei der Kartierung und der Anwendung der unterschiedlichen Methoden zum Artnachweis der Lebenszyklus und somit die unterschiedlichen Aktivitätszeiträume der Tiere im Jahres- und Tagesverlauf zu berücksichtigen. Des Weiteren sind geeignete Witterungsverhältnisse (Temperatur, Niederschlag, Wind) für einen erfolgreichen Nachweis von hoher Bedeutung.

Folgende Erfassungsmethoden wurden angewandt:

Transektbegehungen

Während der Sommerquartierszeit wurde in den verschiedenen Eignungsflächen bei trockener Witterung Transektbegehungen mit Hilfe von Batlogger und Sichtbeobachtung durchgeführt. Die mit dem Batlogger erfassten Daten wurden anschließend audio-visuell mit Hilfe der Software BatExplorer ausgewertet. 2021 wurden vier Begehungen während der Aktivitätszeit der meisten Arten vorwiegend in den Abendstunden ab Sonnenuntergang durchgeführt. (vgl. Tabelle 1). Nach Beendigung der Wochenstubenzeit Ende August beginnt die Schwärmphase, in der die Fortpflanzung stattfindet. Daher wurde auch eine Kontrolle erst nach Ende der Wochenstubenzeit durchgeführt.

Tabelle 1: Erfassungstermine Fledermauskartierung 2021

Nr.	Datum	Uhrzeit	Witterung	Methode	Bearbeiter
1	03.05.2021	19:30-22:30 Uhr	13 °C, trocken, leichter wind	Transektbegehung	Ve
2	01.06.2021	20:30-23:00 Uhr	23°C, trocken, leichter Wind	Transektbegehung	Ve
3	13.07.2021	20:30-23:00 Uhr	26°C, trocken, windstill	Transektbegehung	Ve
4	23.08.2021	19:30-22:30 Uhr	20°C, trocken, windstill	Transektbegehung	Ve

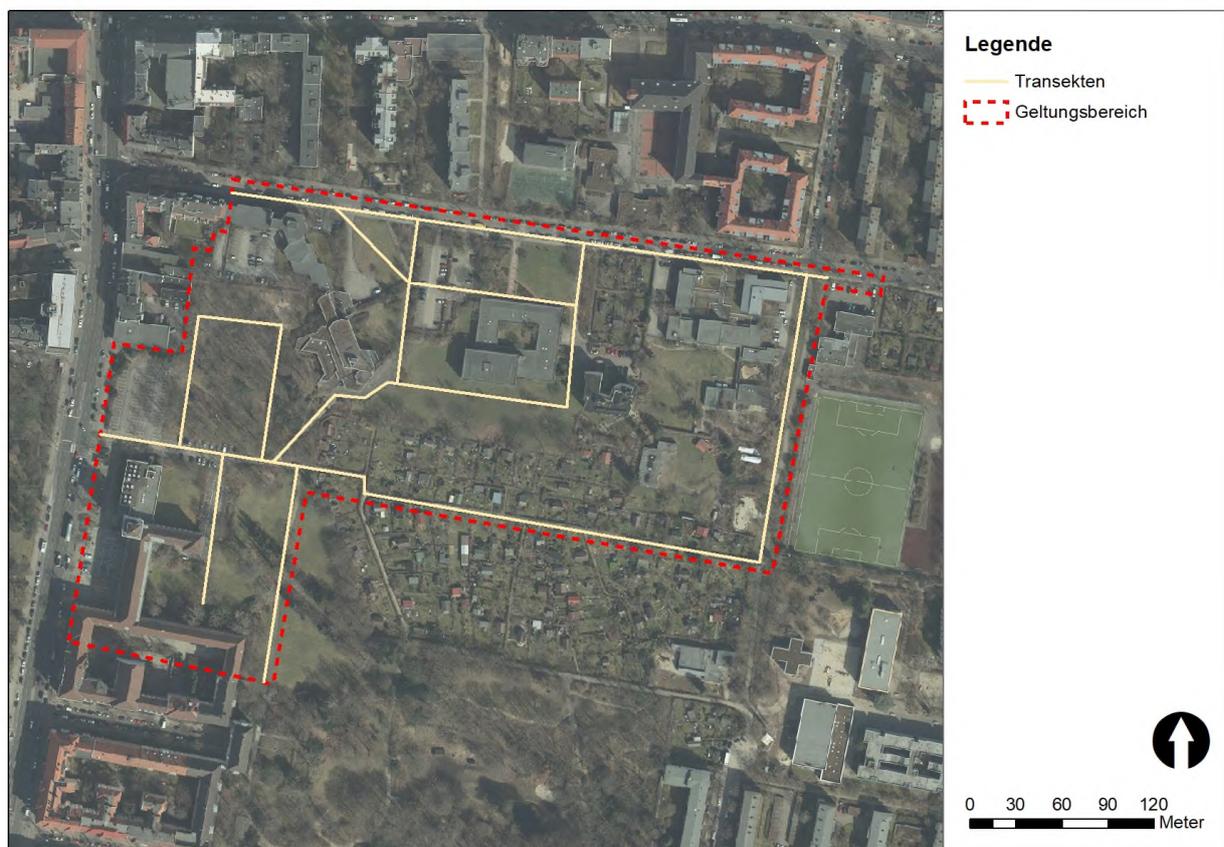


Abbildung 4: Transekten für die Begehung (Quelle Luftbild: DOP 20)

2.5 Faunistische Erfassungen

2.5.1 Erfassung Brutvögel (nach J. WEHRMANN U. T. MERTES GBR 2021B)

Zwischen Anfang März 2021 und Anfang Juli 2021 wurden im UG insgesamt 10 Begehungen zur Erfassung von Brutvögeln durchgeführt. Die Erfassungen erfolgten gem. der Empfehlungen von SÜDBECK et al. (2005).

Im Rahmen der Brutvogelerfassungen 2021 wurden insgesamt 34 Brutvogelarten mit insgesamt 199 Revier- bzw. Brutplatznachweisen im UG nachgewiesen.

Tabelle 2: Nachgewiesene Brutvogelarten im Plangebiet

Artnamen (dt)	Artnamen (wiss)	Anzahl Rev ¹	RL BRD ²	RL BB ³	RL BLN ⁴	pr. Bln ⁵
Amsel	<i>Turdus merula</i>	11	+	+	+	+
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	1	+	+	V	X
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	5	+	+	+	+
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	6	+	+	+	+
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	1	+	+	+	+
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	1	+	+	+	+
Elster	<i>Pica pica</i>	1	+	+	+	+
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	3	+	+	+	+
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	2	+	+	+	+
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2	+	+	+	+
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	2	+	+	+	+
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	1	V	V	V	X
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	8	+	+	+	+
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	2	+	+	+	+
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	74	+	+	+	(X)
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	2	+	+	+	+
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	1	+	+	+	+
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	+	+	+	+
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	1	+	+	+	+
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	7	+	+	+	+
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	8	+	+	+	+
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	9	+	+	+	+
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	3	+	+	+	+
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	2	+	+	+	+
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	14	+	+	+	+
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	5	+	+	+	+
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	1	+	+	+	+
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	2	+	+	+	+
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	7	3	+	+	+
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	5	+	+	+	+
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	1	3	+	+	+
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	1	+	3	+	X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	1	+	+	+	+
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	5	+	+	+	+

¹nachgewiesenen Anzahl von Revieren je Art (Anzahl Rev)
^{2,3,4}Rote-Liste-Status (+ = ungefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste) für Deutschland (RL BRD) nach RYSLAVY et al. (2020), für das Land Brandenburg nach RYSLAVY et al. (2019) und Berlin (RL BLN) nach WITT & STEIOF (2013)
⁵in Berlin als planungsrelevant (X) bewertete Brutvogelarten für Berlin nach STEIOF (2020)

Von den nachgewiesenen Brutvogelarten gelten **Bachstelze**, **Grauschnäpper**, und **Turmfalke** als planungsrelevant im Untersuchungsraum. Die Bachstelze wurde mit einem Einzelrevier im nördlichen

Randbereich der Kleingartenanlage „Feldblume“ nachgewiesen. Für den Grauschnäpper wurde der Reviernachweis am südöstlichen Randbereich der gehölzbestandenen Fläche des Gunackparks erbracht. Für den Turmfalken wurde ein Brutplatz in einer Fensternische im Turm des Rathauses Tempelhof verortet.

Neben dem Turmfalken kommen im UG noch 12 weitere Arten vor, welche als Höhlen- und Nischenbrüter dauerhaft genutzte Neststandorte in Gebäuden und Bäumen nutzen. Hierzu gehören Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler, Star und Trauerschnäpper.

Eine Nutzung von Gebäuden als dauerhafte Neststandorte wurde vor allem am Rathaus Tempelhof, dem Polizeirevier, dem Stadtbad Tempelhof sowie dem Vivantes Hauptstadtpflegehaus festgestellt. Hierbei handelt es sich primär um Brutvorkommen von Haussperling, Mauersegler, Star und Ringeltaube.

Tabelle 3: Nachgewiesene Arten mit dauerhaft genutzten Neststandorten (Höhlen- und Nischenbrüter)

Art	Beschreibung der Brutplätze	Einschätzung des Verlustes bei Durchführung der Planung
Blaumeise	Es wurden 5 Reviere der Blaumeise im UG erfasst. Bei Umsetzung des Bebauungsplans werden mindestens 3 Revierstandorte (einer innerhalb der Baugrenze von WA 1 (West), beim Quartiersplatz an der Götzstraße und in Fläche für den Gemeinbedarf „Verwaltung, kulturelle und soziale Einrichtung“) überplant.	Verlust von mind. 2 Nistplätzen. Falls Baumfällung beim Quartiersplatz nicht vermieden werden kann, entsteht ein Verlust von insgesamt 3 Nistplätzen.
Buntspecht	Es wurde 1 Revier des Buntspechts im UG (Stadtplatz, nördlich) erfasst. Bei Umsetzung des Bebauungsplans wird dieser überplant.	Der Buntspecht baut regelmäßig neue Nisthöhlen im Revier. Bei Erhalt der Gehölze sind keine relevanten Wirkungen zu erwarten.
Gartenbaumläufer	Es wurden 3 Reviere des Gartenbaumläufers im UG erfasst. Bei Umsetzung des Bebauungsplans wird mindestens 1 Revierstandort (Fläche für den Gemeinbedarf "kulturelle Einrichtungen, Bildungseinrichtungen, Verwaltung") überplant.	Verlust von mind. 1 Nistplatz
Gartenrotschwanz	Es wurden 2 Reviere des Gartenrotschwanzes im UG erfasst. Bei Umsetzung des Bebauungsplans wird mindestens 1 Revierstandort (Fläche für den Gemeinbedarf „kulturelle Einrichtungen, Bildungseinrichtungen, Verwaltung“) überplant.	Verlust von mind. 1 Nistplatz
Grauschnäpper	Es wurde 1 Reviernachweis innerhalb des UG erbracht. Bei Umsetzung des Bebauungsplans wird dieser derzeit nicht überplant (Sicherung öffentliche Parkanlage).	Verlust von mind. 1 Nistplatz falls Baumfällungen erforderlich werden
Hausrotschwanz	Es wurden 2 Reviere des Hausrotschwanzes im UG erfasst. Bei Umsetzung des Bebauungsplans wird mindestens 1 Revierstandort (WA 3 - bisher KGA "Friede und Arbeit") überplant.	Verlust von mind. 1 Nistplatz
Haussperling	Der Haussperling kommt im UG in größeren Kolonien vor. Insgesamt wurden 74 Nistplätze im gesamten UG erfasst. Bei Umsetzung des Bebauungsplans werden mindestens 71 Niststandorte überplant.	Verlust von mind. 71 Nistplätze an Fassaden von künftig abzureißenden Gebäuden.
Kleiber	Es wurde 1 Revier des Kleibers im UG (westlich der Zentralbibliothek) erfasst. Bei Umsetzung des Bebauungsplans wird dieser derzeit nicht überplant (Sicherung öffentliche Parkanlage).	Verlust von mind. 1 Nistplatz falls Baumfällungen erforderlich werden
Kohlmeise	Es wurden 7 Reviere der Kohlmeise im UG erfasst. Bei Umsetzung des Bebauungsplans werden mindestens 3 Revierstandorte (WA1 (West),	Verlust von mind. 2 Nistplätzen. Falls Baumfällung auf Fläche für den Gemeinbedarf erforderlich

Art	Beschreibung der Brutplätze	Einschätzung des Verlustes bei Durchführung der Planung
	WA3 (bisher KGA "Friede und Arbeit") und Fläche für den Gemeinbedarf „Kirchliche und soziale Einrichtungen) überplant.	wird, entsteht ein Verlust von insgesamt 3 Nistplätzen.
Mauersegler	Es wurden 8 Nistplätze des Mauerseglers im UG erfasst. Bei Umsetzung des Bebauungsplans werden zunächst keine Niststandorte überplant, da die Gebäude erhalten bleiben.	Verlust von mind. 8 Nistplätze nur bei Sanierungsmaßnahmen oder Umbau (Bauausführung)
Star	Es wurden 7 Reviere des Stars im UG erfasst. Bei Umsetzung des Bebauungsplans werden mindestens 5 Revierstandorte (WA1 (West), WA3, öffentliche Grünanlage - bisher Seniorenheim und zwei in südlicher Fläche für „Verwaltung, kulturelle und soziale Einrichtung“) überplant.	Verlust von mind. 4 Nistplätzen. Falls Baumfällung auf öffentlicher Grünfläche erforderlich wird, entsteht ein Verlust von insgesamt 5 Nistplätzen.
Turmfalke	Es wurde 1 Revier der Art in einer Fensternische im Turm vom Rathaus Tempelhof verortet. Bei Umsetzung des Bebauungsplans werden zunächst keine Niststandorte überplant, da das Gebäude erhalten bleibt	Verlust von mind. 1 Nistplatz nur bei Sanierungsmaßnahmen oder Umbau (Bauausführung)
Trauerschnäpper	Es wurde 1 Revier des Trauerschnäppers im UG (KGA "Feldblume") erfasst. Bei Umsetzung des Bebauungsplans wird dieser derzeit nicht überplant (Sicherung der Kleingartenanlage).	Verlust von mind. 1 Nistplatz falls Baumfällungen erforderlich werden

2.5.2 Erfassung Fledermäuse

Während der Sommerquartierszeit wurden in den verschiedenen Eignungsflächen bei trockener Witterung Transektenbegehungen mit Hilfe von Batlogger und Sichtbeobachtung durchgeführt. Die mit dem Batlogger erfassten Daten wurden anschließend audio-visuell mit Hilfe der Software BatExplorer ausgewertet.

2021 wurden vier Begehungen während der Aktivitätszeit der meisten Arten vorwiegend in den Abendstunden ab Sonnenuntergang durchgeführt. Die potenziellen Quartiers- und Jagdbereiche wurden an allen Terminen und zu unterschiedlichen Zeitpunkten nach Sonnenuntergang kontrolliert.

In der nachfolgenden Tabelle und in der Karte „Fledermäuse 2021“ im Anhang sind die Ergebnisse der Kartierung dokumentiert und grafisch aufbereitet.

Tabelle 4: Potenziell im Messtischblatt (MTB) vorkommende und im Jahr 2021 nachgewiesene Fledermausarten (fett gedruckt) im Untersuchungsraum

Art		Vorkommen im MTB	Nachweis	Rote Liste D	Lebensräume und Jagdbiotope (allgemein)		Quartierstypen (allgemein)	
		3546-NW	(Erfassungstermin)	BfN 2020	Offene Landschaft	Wald, Parks, u.a.	Baumhöhlen und Spalten	Gebäude, unterirdisch
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	WQ		3	x	X		SQ, WQ
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	SF		1	x	X		SQ, WQ
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	WS	2	3	x	X		SQ, WQ
Myotis spec.			2					

Art		Vorkommen im MTB	Nachweis	Rote Liste D	Lebensräume und Jagdbiotope (allgemein)		Quartierstypen (allgemein)	
					3546-NW	(Erfassungstermin)	BfN 2020	Offene Landschaft
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	SF			x	X	SQ	WQ
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	SF		V		X	SQ, WQ	WQ
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	SF			x	X	SQ, WQ	WS, WQ
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	WQ			X	X	SQ	WQ, SQ
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	SF	1, 2, 3, 4,		X	x	SQ	WS, WQ

Rote Liste Deutschland D (BFN 2020): Kategorie 1 = „vor dem Aussterben bedroht“, Kategorie 2 = „stark gefährdet“, Kategorie 3 = „gefährdet“, Kategorie V = Vorwarnliste, Kategorie G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
 WS = Wochenstube, SF = sonstiger Fund, WQ = Winterquartier, SQ = Sommerquartier
 XX = Schwerpunktorkommen, X = Hauptorkommen, x = Nebenvorkommen

Im Rahmen der Untersuchungen wurden zwei Fledermausarten sicher im UG nachgewiesen. Hierbei handelt es sich um die **Breitflügel-Fledermaus** (jagend) und die **Zwergfledermaus** (jagend). Außerdem wurde an einem Erfassungstermin eine Aufnahme einer Myotis-Art gemacht, die nicht bis auf Artniveau bestimmt werden konnte. Es erfolgte daher die Zuweisung zur Gattung.

Von besonderer Bedeutung für die lokale Fledermausfauna sind die parkartigen Grün- und Freiflächen nördlich und südlich des Stadtbads sowie östlich des Rathauses und der dichte Gehölzbestand am westlichen Gebietsrand zur Jagd. Hier wurde bei den Kartierungen, insbesondere eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang, die höchste Aktivität festgestellt. Fledermäuse jagen vorrangig kurz nach dem Ausflug aus dem Quartier in dessen Nähe und ziehen später in andere Jagdgebiete weiter. Daher ist dem Baum- und Gebäudebestand im Umfeld der Aktivitätsbereiche eine hohe Bedeutung für potenzielle Quartiere zuzuweisen. Die im UG nachgewiesene Zwergfledermaus nutzt Baumhöhlen und Spalten als Sommerquartier und weicht im Winter auf frostsichere Strukturen an Gebäuden aus. Die Breitflügel-Fledermaus nutzt Gebäudestrukturen als Sommer- und Winterquartier. Eine Nutzung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und auf angrenzenden Flächen ist daher zu erwarten.

Die geringste Jagdaktivität wurde an allen Terminen im Bereich der Kleingartenanlagen sowie der nordöstlich angrenzenden Fläche des Evangelischen Kirchenkreises zu beobachten.

3 Beschreibung der Wirkungen bei Vollzug des Bebauungsplans

3.1 Beschreibung der Wirkung der Planung

Die derzeitige Planung (Vorentwurf August 2021) sieht im Wesentlichen vor:

- Bestandssicherung sowie Neustrukturierung und Neubebauung

Planungsgruppe

- Nachverdichtung der Fläche entlang der Götzstraße und dem Tempelhofer Damm für ein größeres und umfangreicheres Angebot an öffentlichen Einrichtungen - u.a. Zusammenschluss einzelner bisher verstreuter Standorte - und der Schaffung neuer Flächen für den Wohnungsneubau
- Erhalt der Kleingartenanlage
- Schaffung zusätzlicher öffentlicher Grünflächen

- 6. Sonstige Festsetzungen
- 6.1 Die Errichtung der Straßenverkehrsfläche und der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.
- 6.2 Die Geltungsbereichsgrenze ist zwischen den Punkten A und B zugleich Straßenbegrenzungslinie.
- 6.3 Die Fläche mit der Bezeichnung a ist in einer Breite von mindestens 3,0 m, mit einem Fahr- und mehr gegenüber der Fahrbahn von Besondereisen und Besondereisen-Besucher sowie Gefährten und Rollstuhlfahrern und Rollstuhlfahrer- und Versorgungsflächen sowie mit einem Ladungsweg gegenüber der Verfügungsberechtigten der Fläche für den Gesamtbau mit der Zweckbestimmung "Zugriffsweg" zu belegen. Die Fläche (2) m x (2) m ist zusätzlich zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche (Gitarrenbau) und der öffentlichen Parkanlage in einer Breite von mindestens 3,0 m, mit einem Gehweg gegenüber der Abgrenzung zu belegen.

- 6.4 Die Fläche mit der Bezeichnung b ist zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche (Gitarrenbau) und der öffentlichen Parkanlage in einer Breite von mindestens 3,0 m mit einem Gehweg gegenüber der Abgrenzung zu belegen. Die Fläche (1) m x (1) m ist zusätzlich in einer Breite von mindestens 3,0 m mit einem Fahr- und Ladungsweg gegenüber der Besondereisen- und Besondereisen-Besucher sowie der Verfügungsberechtigten des Funktions-GEB zu belegen.
- 6.5 Die Fläche mit der Bezeichnung c ist zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche (Gitarrenbau) und der öffentlichen Geltungsbereichsgrenze mit einem Ladungsweg gegenüber der Besondereisen- und Besondereisen-Besucher sowie Gefährten und Rollstuhlfahrern und Rollstuhlfahrer- und Versorgungsflächen sowie für Versorgungsflächen der Fläche für den Gesamtbau mit der Zweckbestimmung "Neben- und Zugriffsweg" zu belegen.
- 6.6 In Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gelten alle bisherigen Festsetzungen und besonderen Vorschriften. Die verordnungsrechtlichen in § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuchs beschriebenen Anforderungen außer Kraft.

Nachträgliche Übernahmen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt gemäß der Anordnung zur Aufhebung und Neuausarbeitung eines Satzungsbeschlusses vom 20. November 2007 aufgrund §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes über die Beschaffung von Grundstücken für die öffentliche Verwaltung (Stuhlschreibstühle) vom 07. 12. 1996 (BGBl. I S. 2056), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 11. des Gesetzes zur Neuausarbeitung der Verwaltungsgrundrechte vom 12. 08. 2005 (BGBl. I S. 2254) vollständig im Schutzbereich für die Verfügungsberechtigten BE/ML/TEMP/EL/CH.

Hinweise

Zum Schutz vor unzulässigen Umwidmungen ist diese des Bundes, Landes- und Gemeindegebietes und aufgrund von möglichen Einschränkungen und sekundären Luftfahrt aufgrund von Luftverkehrsregeln auf der besonderen Anlage der Tempelhof-Damm, die sich außerhalb des Plangebietes befindet, auf die Prüfung und ggf. Berücksichtigung relevanter vor- und nachgelagerter Maßnahmen zur Erhaltung der anwesenden, Luft- bzw. Ortsumgehung nach dem aktuellen Stand der Technik vorzuziehen. Änderung bzw. Neuausarbeitung zusätzlicher Anlagen im Geltungsbereich vorgesehen.

Stand: 13.10.2022

ENTWURF

Noch nicht rechtsverbindlich!

Entwurf zur Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Abbildung 5: Entwurf B-Plan 7-82a „Neue Mitte Tempelhof“ (SENSBW Stand 13.10.2022)



3.2 Wirkungen des Vollzugs der Planung

Im Folgenden werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren beschrieben, die durch den Vollzug der Planung relevante Beeinträchtigungen europäisch geschützter Arten verursachen können.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind im Allgemeinen:

- Flächeninanspruchnahme (temporäre Baueinrichtungsflächen, Aufstell- und Bewegungsflächen von Baumaschinen)
- Lärmemission und optische Störungen (Bewegungsunruhe)
- Erschütterungen (durch den Baubetrieb)
- Nähr- und Schadstoffimmissionen (durch Baufahrzeuge)
- Barrierewirkungen/Zerschneidung (z. B. durch temporäre Baustraßen)
- Kollisionen und Fallenwirkung

Baubedingte Wirkungen sind stets temporär; es gehen keine dauerhaften Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb aus.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingte Wirkfaktoren sind im Allgemeinen:

- Flächeninanspruchnahme (Neubauten) sowie damit verbundene
 - Fällungen,
 - Abbruchmaßnahmen,
 - Sanierungen und
 - Umbauten.
- Barrierewirkungen/Zerschneidung

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind im Allgemeinen:

- Lärm und optische Störungen (Bewegungsunruhe)
- Nähr-/Schadstoffimmissionen (durch höheres Verkehrsaufkommen, Betrieb von Maschinen u.a.)
- Erschütterungen (durch höheres Verkehrsaufkommen, Betrieb von Maschinen u.a.)
- Kollisionsrisiko (durch höheres Verkehrsaufkommen)
- Barrierewirkungen/Zerschneidung (durch neue Straßen, Bebauung)

4 Relevanzprüfung

In diesem Kapitel erfolgt die Beurteilung einer möglichen Betroffenheit vorkommender europäisch geschützter Arten. Grundlage dafür bilden die im Rahmen der Kartierungen erhobenen Daten sowie die Einschätzung zum Vorkommen weiterer europäisch geschützter Arten auf Grundlage der Ortsbegehungen und der Auswertung vorliegender Datengrundlagen.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden die Arten herausgefiltert, für die artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Alle Arten, für die ein Vorkommen aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Ansprüche an den Lebensraum auszuschließen ist, werden nicht weiter geprüft.

Grundlage der Prüfung bilden die in Berlin vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten. Eine Beurteilung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG erfolgt im Anschluss an die Darstellung von Vermeidungsmaßnahmen.

Die Relevanzprüfung wird tabellarisch als Anlage 1 im Anhang geführt. Das Plangebiet befindet sich im Übergangsbereich der Messstischblattquadranten (6x6 km) MTBQ 3546-NW bzw. im 10-km-Gitternetzraster 326-455 (Verbreitungskarten des BFN).

Im Ergebnis der Relevanzprüfung verbleiben folgende Arten /Artengruppen, für die bei Umsetzung der beabsichtigten Planung ohne geeignete Maßnahmen eine Betroffenheit gem. § 44 BNatSchG zu erwarten ist:

Tabelle 5: Zusammenfassung der Betroffenheit relevanter Arten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Art/ Artengruppe		Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG möglich			Maßnahmen erforderlich
		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Brutvögel	<u>Freibrüter</u> Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp	X			ja
	<u>Höhlen- und Nischenbrüter</u> Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler, Schwanzmeise, Star, Trauerschnäpper	X		X	ja
planungsrelevant	Bachstelze, Grauschnäpper, Turmfalke	X		X	ja
Fledermäuse	Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus	X		X	ja

5 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, müssen Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF -Maßnahmen) einbezogen werden, soweit diese erforderlich sind. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen richtet sich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. zur Schadensbegrenzung (mitigation measures) setzen beim Vollzug der Planung an. Sie führen dazu, dass die Auswirkungen beim Vollzug der Planung entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z.B. Bauwerksdimensionierung, Bauschutzmaßnahmen). Sofern Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote bereits auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden können, kann eine erneute Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auf der Ebene der Bauausführung entfallen.

CEF-Maßnahmen, die hier synonym zu „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zu verstehen sind, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Wenn möglich sollten sich die CEF-Maßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren.

Verbleiben trotz Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen dennoch Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, so werden eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG bzw. Befreiungen nach § 67 BNatSchG erforderlich. Dabei sind Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes einer Population (FCS -Maßnahmen) vorzusehen, um zu gewährleisten, dass trotz Beeinträchtigung einer Population diese in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt. Die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung sowie den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population (Engpass-Situation) auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen dienen im ASB zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen, und sind somit eine Zulassungsvoraussetzung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen werden bei Vollzug des Bebauungsplans erforderlich:

V_{ASB} 1 – Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung von Tötung und Verletzung von Fledermäusen und Jungvögeln bzw. der Zerstörung von Gelegen oder Fledermausquartieren sind Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Mähen, Rodungen, Abschieben von Oberboden, Baumfällungen, Gebäudeabriss) außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Wochenstubenzeit von Fledermäusen durchzuführen. Die genannten Arbeiten dürfen somit nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28/29 Februar erfolgen.

Ausnahmen von dieser Regelung sind nur mit Ausnahmegenehmigung / Befreiung von Verboten durch die zuständige Naturschutzbehörde und bei vorheriger Kontrolle durch einen fachkundigen Gutachter (vgl. V_{ASB}2, V_{ASB}3), bzw. durch eine fachkundige Person (ökologische Baubegleitung, vgl. V_{ASB}6) möglich.

Die Maßnahme ist im Zuge des Vollzugs des Bebauungsplans zu beachten.

Zielarten: Brutvögel, Fledermäuse

V_{ASB} 2 – Baumkontrolle

Die Neststandorte von Brutvögeln und Quartiere von Fledermäusen (dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind nach Bundesnaturschutzgesetz grundsätzlich geschützt.

Im Zuge des Vollzugs des Bebauungsplans sind ggf. Baumfällungen erforderlich. Im vorhandenen Baumbestand ist das Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen möglich. Vor Fällung sind die Bäume, möglichst im unbelaubten Zustand, durch einen Fachgutachter auf Sommer- und Winterquartiere von Fledermäusen sowie Niststätten von Brutvögeln zu kontrollieren.

Daher ist bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen ein Ausgleich durch entsprechende (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen wie bspw. das Anbringen von Nist-/Quartierskästen zu leisten (§15 BNatschG) um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten zu vermeiden (vgl. A_{CEF}1). Um eine erfolgreiche Umsetzung potenziell erforderlicher vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) zu gewährleisten, hat die Quartiers- bzw. Niststättenkontrolle frühzeitig vor den geplanten Fällmaßnahmen zu erfolgen.

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Baumkontrolle wird der Ausgleichsbedarf für Nistplätze und Quartiere durch die zuständige Naturschutzbehörde festgelegt.

Zielarten: Höhlenbrüter, Fledermäuse

V_{ASB}3 - Gebäudekontrolle

Die Neststandorte von Brutvögeln und Quartiere von Fledermäusen (dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind nach Bundesnaturschutzgesetz grundsätzlich geschützt. Daher ist bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen ein Ausgleich durch entsprechende (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen wie bspw. das Anbringen von Nist-/Quartierskästen zu leisten (§15 BNatschG) um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten zu vermeiden.

Im Zuge des Vollzugs des Bebauungsplans sind abzureißende Bestandsgebäude vorab durch einen Fachgutachter auf Niststätten von Vögeln und Quartiere von Fledermäusen zu kontrollieren. Sollten bei der Kontrolle dauerhaft genutzte Niststätten oder Fledermausquartiere festgestellt werden, sind diese durch geeignete Ersatzquartiere auszugleichen (vgl. A_{CEF}2). Um eine erfolgreiche Umsetzung potenziell

Planungsgruppe

erforderlicher vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) zu gewährleisten, hat die Quartiers- bzw. Niststättenkontrolle frühzeitig vor den geplanten Baumaßnahmen zu erfolgen.

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Gebäudekontrolle wird der Ausgleichsbedarf für Nistplätze und Quartiere durch die zuständige Naturschutzbehörde festgelegt.

Zielarten: Höhlenbrüter, Fledermäuse

V_{ASB4} - Erhalt von Gehölzen

Die Gehölze in der öffentlichen Parkanlage sowie auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind dauerhaft zu erhalten.

Zielarten: Brutvögel, Fledermäuse

V_{ASB5} - Erhalt Nistplatz Turmfalke

Der Nistplatz des Turmfalken am Bestandsgebäude ist dauerhaft zu erhalten und zu sichern.

Zielarten: Brutvögel (hier: Turmfalke)

V_{ASB6} - Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen hat in enger Abstimmung mit einer ökologischen Baubegleitung zu erfolgen. Zu den Aufgaben der ÖBB gehören:

- ggf. Durchführung der Baum- und Gebäudekontrolle (V_{ASB2}, V_{ASB3})
- Abstimmung über die Lage der Ersatzquartiere für Vögel und Fledermäuse (A_{CEF1}, A_{CEF2})

Die ÖBB ist zudem generell Ansprechpartner bei artenschutzrechtlichen Fragen vor und während der Bauzeit.

Zielarten: alle vorkommenden Arten

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Bei Vollzug des Bebauungsplans werden voraussichtlich Fällungen und Abbruch- sowie Umbaumaßnahmen erforderlich. In Folge dessen werden dauerhafte Neststandorte von den Gebäude- und Baumbrütern Blaumeise, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise und Star beeinträchtigt. Weiterhin werden ggf. bei Baumfällungen und Sanierungsmaßnahmen die dauerhaften Neststandorte von Grauschnäpper, Kleiber, Mauersegler und Trauerschnäpper beeinträchtigt. Die betroffenen Nistplätze der genannten Arten mit dauerhaften Neststandorten sind vor Eintreten der Beeinträchtigung über die Schaffung von Ersatzquartieren dauerhaft im angrenzenden Bestand auszugleichen. Die Neststandorte der übrigen erfassten Arten, inklusive der wertgebenden Arten, werden bei Vollzug des Bebauungsplans voraussichtlich nicht beeinträchtigt. Somit sind auf Grundlage des vorliegenden Bebauungsplans keine vorgezogenen Maßnahmen zum Ausgleich für diese Arten bei Vollzug der des Bebauungsplans abzuleiten.

Zudem können in Folge von Rückbaumaßnahmen Quartiere von Fledermäusen an Bäumen oder Gebäuden beeinträchtigt werden. Der vorgezogene Ausgleich für den Verlust dieser Quartiere ist nach eingehender, bzw. erneuter artenschutzrechtlicher Untersuchung vor Fällung, bzw. Abbruch oder Sanierung durch einen Fachgutachter zu ermitteln.

Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG müssen sämtliche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vor Abriss- bzw. Fällung im angrenzenden Gebäude- und Baumbestand im Zusammenhang mit dem jeweiligen Bauvorhaben umgesetzt werden. Die Lage der temporären Ausgleichsmaßnahmen ist mit einem Fachgutachter vor Umsetzung abzustimmen.

Folgende Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden bei Vollzug des Bebauungsplans erforderlich:

ACEF1 - Ersatzquartiere an Bäumen

Die Fällung von Bäumen im UG kann bei Bauausführung zu einem Verlust von Brutplätzen von Höhlenbrütern sowie zum Verlust von Quartieren von Fledermäusen führen. Nachgewiesene Vogelniststätten sind im Verhältnis 1:1 und Quartiere von Fledermäusen im Verhältnis 1:2 auszugleichen (ARTSCHAUSNV BE 2019). Es sind dabei die spezifischen Ansprüche der betroffenen Vogelart/ Fledermaus hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs) etc. zu beachten. Das Anbringen der Kästen ist unter fachlicher Anleitung eines qualifizierten Fachgutachters vorzunehmen.

Tabelle 6: Bedarf an Ersatzniststätten (Höhlenbrüter und deren artspezifische Ansprüche)

Art	Anzahl	Dimensionierung des Brutraums (BR) und Einfluglochs (FL) ¹	Position, Anbringungshöhe ¹
Blaumeise	3	BR 12 x 12 x 16 cm FL 2,7 cm	Traufe, Ortgang, Bäume Höhlen und Spalten. 2 - 10 m über Grund
Gartenbaumläufer	1	Baumläuferschale mit seitlichem Einflug	Bäume mit 30 und 60 cm Durchmesser ab 1,50 m über Grund
Gartenrotschwanz	1	BR 12 x 12 x 16 cm	Fassade, Bäume Halbhöhlen. 2 -20m über Grund
Grauschnäpper (ggf. bei Baumfällungen erforderlich)	1	BR 12 x 12 x 16 cm FL 11 x 8 cm	Traufe, Ortgang, Fassade Halbhöhlen, Nischen, Simse. 2 - 15 m über Grund
Kohlmeise	3	BR 12 x 12 x 16 cm FL 3,2 cm	Traufe, Ortgang, Bäume Höhlen und Spalten. 2 - 10 m über Grund
Kleiber (ggf. bei Baumfällungen erforderlich)	1	BR 10 x 22 x 30 cm FL 3 x 4,5 cm oval	Bäume 2 - 10 m über Grund
Star	5	BR 22 x 22 x 35 cm FL 5 cm	Traufe, Ortgang, Fassade, Bäume ab 4 m Anbringungshöhe geräumige Höhlen
Trauerschnäpper (ggf. bei Baumfällungen erforderlich)	1	BR 10 x 22 x 30 cm FL 5 cm	Bäume 2 - 10 m über Grund

Art	Anzahl	Dimensionierung Brutraums (BR) und Einfluglochs (FL) ¹	Position, Anbringungshöhe ¹
-----	--------	---	--

¹ nach SenUVK 2019

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die potenziell notwendigen Ersatzniststätten und -quartiere frühzeitig vor den geplanten Fällmaßnahmen anzubringen.

Zielarten: Höhlenbrüter, Fledermäuse

ACEF2 - Ersatzquartiere an Gebäuden

Der Abriss der bestehenden Gebäude führt zu einem Verlust von Brutplätzen von Gebäudebrütern (hier: Hausrotschwanz, Haussperling und bei Gebäudesanierung Mauersegler) und ggf. zum Verlust von Sommerquartieren von Fledermäusen.

Nachgewiesene Vogelniststätten sind im Verhältnis 1:1 und Quartiere von Fledermäusen im Verhältnis 1:2 auszugleichen (ARTSCHAUSNV BE 2019). Es sind dabei die spezifischen Ansprüche der betroffenen Vogelart/ Fledermaus hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs) etc. zu beachten. Das Anbringen der Kästen ist unter fachlicher Anleitung eines qualifizierten Fachgutachters vorzunehmen.

Tabelle 7: Bedarf an Ersatzniststätten (Nischenbrüter und deren artspezifische Ansprüche)

Art	Anzahl	Dimensionierung Brutraums (BR) und Einfluglochs (FL) ¹	Position, Anbringungshöhe ¹
Hausrotschwanz	1	BR 12 x 12 x 16 cm	Traufe, Ortgang, Fassade, Balkon Halbhöhlen, Nischen. 2 -20m über Grund
Haussperlinge	min. 71, bzw. 36 bei Verwendung von Mehrfach-kästen	BR 12 x 12 x 16 cm FL 3,2 cm	Traufe, Ortgang, Fassade, Brandwand Höhlen, Halbhöhlen, Spalten, Nischen
Mauersegler (ggf. bei Sanierung erforderlich)	8	BR 20 x 30 x 16 cm FL 6 x 3 cm	Traufe, Ortgang, Fassade Hohlräume mit horizontalem Boden und hindernisfreiem Anflug. Mind. 6 m über Grund

¹ nach SenUVK 2019

Durch das Anbringen von Ersatzquartieren an der geplanten Neubebauung kann der Verlust ausgeglichen werden. Diese sind an geeigneten Stellen je Vogelart / Fledermaus aufzuhängen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind im Rahmen des Vollzugs des Bebauungsplans temporäre Ersatzquartiere für den Zeitraum der Baumaßnahme zu schaffen. Zielarten: Gebäudebrüter, Fledermäuse

5.3 Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen)

Es sind keine kompensatorischen Maßnahmen erforderlich.

5.4 Hinweise zur Schaffung weiterer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Bauvorhabens

Schaffung von Niststätten für Gebäudebrüter

Gebäudebrüter und Fledermäuse finden bei Neubauvorhaben nach Abriss oft keine Berücksichtigung, wenn sich diese nicht aus rechtlichen Vorschriften ergeben. Zum Stadtbild der Berliner Innenstadt gehören neben dem Haussperling und Hausrotschwanz auch weitere Gebäudebrüter, wie z.B. Mauersegler. Zur Erhöhung der Artenvielfalt können neben den aus dem besonderen Artenschutz vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen zusätzliche Nistmöglichkeiten über das notwendige Maß hinaus bereitgestellt werden (vgl. auch https://www.berlin.de/senuvk/natur_gruen/naturschutz/artenschutz/download/freiland/artenhilfsmassnahmen.pdf)

Es wird empfohlen unabhängig von Ausgleichsbedarfen, die im Rahmen der Bauausführung ggf. erforderlich werden, Nistkästen für Brutvögel und Quartierskästen für Fledermäuse an angrenzenden, verbleibenden Bestandsgebäuden sowie am Neubau zu installieren.

5.5 Zusammenfassung der Maßnahmen

Die in den vorangegangenen Punkten dargestellten erforderlichen Maßnahmen sind in folgender Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 8: Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Maßnahme-Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Art / Artengruppe
Maßnahmen zur Vermeidung		
V _{ASB1}	Bauzeitenregelung	Brutvögel, Fledermäuse
V _{ASB2}	Baumkontrolle	Höhlenbrüter/Nischenbrüter, Fledermäuse
V _{ASB3}	Gebäudekontrolle	Höhlenbrüter/Nischenbrüter, Fledermäuse
V _{ASB4}	Erhalt von Gehölzen	Brutvögel, Fledermäuse
V _{ASB5}	Erhalt Nistplatz Turmfalke	Brutvögel, Fledermäuse
V _{ASB6}	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	alle vorkommenden Arten
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)		
A _{CEF1}	Ersatzquartiere an Bäumen	Höhlenbrüter, Fledermäuse
A _{CEF2}	Ersatzquartiere an Gebäuden	Gebäudebrüter, Fledermäuse
Kompensatorische Maßnahmen (FCS)		
-	-	-

6 Konfliktanalyse / Prüfung der Verbotstatbestände

In der Konfliktanalyse werden für die in der Relevanzprüfung ermittelten Arten/ Artengruppen die durch die Umsetzung des Bebauungsplans entstehenden Wirkungen dargestellt und es folgt eine Beurteilung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG. Vorgesehene Maßnahmen gem. Kapitel 5 werden bei der Bewertung berücksichtigt.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Konfliktanalyse zusammenfassend dargestellt.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL

Tabelle 9: Ergebnisse des ASB (europäische Vogelarten) - Zusammenfassende Darstellung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum nachgewiesenen europäischen Vogelarten

Art	Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG			Maßnahmen zur Vermeidung V _{ASB} X/ A _{CEF} X	Zugriffsverbote mit Maßnahmen zur Vermeidung			Verbotstatbestände treffen zu / Ausnahmege- nehmigung erforderlich	Kompensations- maßnahmen A _{FCS} X	Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			Ausnahme- bedingungen erfüllt
	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3			Ausnahme- grund liegt vor	zumutbare Alternativen existieren nicht	EHZ der Population der Art verschlechtert sich nicht	
Höhlen- und Nischenbrüter	X	-	X	V _{ASB} 1, V _{ASB} 2, V _{ASB} 3, V _{ASB} 5, V _{ASB} 6, A _{CEF} 1, A _{CEF} 2	-	-	-	nein	-	-	-	-	-
Freibrütende Arten	X	-	-	V _{ASB} 1, V _{ASB} 2, V _{ASB} 4, V _{ASB} 6	-	-	-	nein	-	-	-	-	-

Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Tabelle 10: Ergebnisse des ASB (Anhang IV-Arten) - Zusammenfassende Darstellung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten nach Anhang IV FFH-RL

Art	Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG			Maßnahmen zur Vermeidung V _{ASB} X/ A _{CEF} X	Zugriffsverbote mit Maßnahmen zur Vermeidung			Verbotstatbestände treffen zu / Ausnahmege- nehmigung erforderlich	Kompensations- maßnahmen A _{FCS} X	Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			Ausnahme- bedingungen erfüllt
	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3			Ausnahme- grund liegt vor	zumutbare Alternativen existieren nicht	EHZ der Population der Art verschlechtert sich nicht	
Fledermäuse	X	-	X	V _{ASB} 1, V _{ASB} 2, V _{ASB} 3, V _{ASB} 4,	-	-	-	nein	-	-	-	-	-

Art	Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG			Maßnahmen zur Vermeidung V _{ASB} X/ A _{CEF} X	Zugriffsverbote mit Maßnahmen zur Vermeidung			Verbotstatbestände treffen zu / Ausnahmegenehmigung erforderlich	Kompensationsmaßnahmen A _{FCS} X	Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			Ausnahmebedingungen erfüllt
	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3			Ausnahmegrund liegt vor	zumutbare Alternativen existieren nicht	EHZ der Population der Art verschlechtert sich nicht	
Artengruppe				V _{ASB} 6, A _{CEF} 1, A _{CEF} 2									

7 Ausnahmeprüfung

Da in Kapitel 6 herausgestellt wurde, dass bei Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht eintreten, ist die Umsetzung einer Kompensationsmaßnahme (FCS-Maßnahme) nicht erforderlich. Somit ist auch keine Ausnahmeprüfung erforderlich.

Sollte im Rahmen des Ausführungsverfahrens eine Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen nicht möglich sein, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung im Rahmen des Bauantrags zu erarbeiten. Dies ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens und somit nicht Bestandteil dieses Fachbeitrags.

8 Zusammenfassung

Für das Bebauungsplanverfahren „7-82a“ in Berlin-Tempelhof waren die Auswirkungen auf den besonderen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG zu prüfen.

Um mögliche Auswirkungen auf die Artengruppen beurteilen zu können, wurden in 2021 Kartierungen durchgeführt. Es wurden Brutvögel und Fledermäuse als relevante Artengruppen untersucht.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG werden für die Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Brutvögel

Für die wertgebenden Arten, insbesondere Turmfalke sowie für Höhlen-, Nischen- und Freibrüter sind im Zuge des Vollzugs des Bebauungsplans Maßnahmen erforderlich. Durch eine Bauzeitenregelung (V_{ASB1}), Gehölzerhalt (V_{ASB4}), und den dauerhaften Erhalt des Turmfalkennistplatzes (V_{ASB5}) wird vermieden, dass Individuen sowie Gelege bei Fällungen oder Abriss von Gebäudeteilen zu Schaden kommen. Sofern bauvorbereitende Maßnahmen (Fällung und Gebäudeabriss) nur innerhalb der Brutperiode möglich sind, können durch Baumkontrollen (V_{ASB2}) und Gebäudekontrollen (V_{ASB3}) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden. Der dauerhafte Verlust von Brutplätzen kann durch das Anbringen von Nistkästen (A_{CEF1} sowie ggf. A_{CEF2}) ausgeglichen werden.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 BNatSchG für die vorkommenden Brutvögel vermieden werden. Im Rahmen der Bauausführung hat eine erneute Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 BNatSchG zu erfolgen.

Fledermäuse

Im UG kommen Fledermausarten vor. Eine Nutzung der Bäume als Quartier kann nicht ausgeschlossen werden. Durch eine Bauzeitenregelung (V_{ASB1}) und Gehölzerhalt (V_{ASB4}) wird vermieden, dass Fledermäuse zu Schaden kommen. Zusätzlich ist vor Fällung eine Kontrolle auf Sommer- und Winterquartiere von Fledermäusen erforderlich (V_{ASB2} und V_{ASB3}). Sollten bei der Kontrolle dauerhaft genutzte Quartiere festgestellt werden, sind diese durch Nistkästen auszugleichen (A_{CEF1} und A_{CEF2}). Diese sind an geeigneten Stellen je Fledermaus aufzuhängen. Nachgewiesene Quartiere von Fledermäusen im sind Verhältnis 1:2 auszugleichen. Es sind die spezifischen Ansprüche der betroffenen Fledermaus hinsichtlich Ausführung und Dimensionierung zu beachten. Das Anbringen der Kästen ist unter fachlicher Anleitung eines Sachverständigen vorzunehmen.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 BNatSchG für die vorkommenden Fledermäuse vermieden werden. Im Rahmen der Bauausführung hat eine erneute Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 BNatSchG zu erfolgen.

9 Quellen

9.1 Literatur

- BAUER, H.-G.; BERTHOLD, P. (2002): Die Brutvögel Mitteleuropas. AULA Verlag, Wiesbaden.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. AULA Verlag, Wiebelsheim.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere., Bonn-Bad Godesberg.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1), Bonn-Bad Godesberg.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2019): Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Stand August 2019, Berichtsjahr: 2019.
- ESSER, J. (2017): Rote Liste und Gesamtartenliste der Blatthornkäfer (Coleoptera: Scarabaeoidea) von Berlin. In: DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE / SENATSVERWALTUNG FÜR UMWELT, VERKEHR UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere von Berlin, 17 S. doi: 10.14279/depositonce-5792.
- ESSER, J. (2017): Rote Liste und Gesamtartenliste der Bockkäfer (Coleoptera: Cerambycidae) von Berlin. In: DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE / SENATSVERWALTUNG FÜR UMWELT, VERKEHR UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere von Berlin, 20 S. doi: 10.14279/depositonce-5856.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland. IHW Verlag, Eding 1994.
- GELBRECHT, J., EICHSTÄDT, D., GÖRITZ, U., KALLIES, A., KÜHNE, L., RICHERT, A. RÖDEL, I., SOBXZYK, T. & WEIDLICH, M. (2001): Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge („Macrolepidoptera“) des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege Brandenburg (3), 2001, Beilage.
- GRÜNEBERG et al. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. In Berichte zum Vogelschutz, Heft 52.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena [u.a.]: Fischer. In Brandenburg und Berlin, Band 19 - 2011, Sonderheft, Halle/ Saale.
- HACKENBERG, E. & MÜLLER, R. (2017): Rote Liste und Gesamtartenliste der Weichtiere (Mollusca: Gastropoda und Bivalvia) von Berlin. In: DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE / SENATSVERWALTUNG FÜR UMWELT, VERKEHR UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere von Berlin, 40 S. doi: 10.14279/depositonce-5845.
- KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz; 2. Auflage. Ulmer Verlag.
- KÜHNEL, K.-D.; SCHARON, J.; KITZMANN, B. & SCHONERT, B. (2017): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) von Berlin. In: DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE / SENATSVERWALTUNG FÜR UMWELT, VERKEHR UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere von Berlin, 20 S. doi: 10.14279/depositonce-5846.

Planungsgruppe

- KÜHNEL, K.-D., SCHARON, J., KITZMANN, B. & SCHONERT, B. (2017): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) von Berlin. In: DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE SENATSVERWALTUNG FÜR UMWELT, VERKEHR UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere von Berlin, 23 S. doi: 10.14279/depositononce-5847.
- KLAWITTER, J., ALTENKAMP, R., KALLASCH, C., KÖHLER, D., KRAUß, M., ROSENAU, S. & TEIGE, T. (2005): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) von Berlin. In: DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE / SENATSVERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen und Tiere von Berlin.
- MEINIG, H. et al. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt. 70 (1).
- NÖLLERT, A.; NÖLLERT, C (1992): Die Amphibien Europas. Bestimmung, Gefährdung, Schutz. Stuttgart.
- OTT, J. & W. PIPER (1998): Rote Liste der Libellen (Odonata). In: Binot, M.; Bless, R.;Boye, P.; Gruttke, H. & Prefscher, P.: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Schr.-R. Landschaftspf. u. Natursch. 55: 260-263.
- PETERSEN et al. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Münster-Hiltrup, Bonn - Bad Godesberg.
- PETERSEN et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere, Münster-Hiltrup, Bonn - Bad Godesberg.
- PETZOLD, F. (2017): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) von Berlin. In: DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE / SENATSVERWALTUNG FÜR UMWELT, KLIMA UND VERKEHR (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere von Berlin, 30 S. doi:10.14279/depositononce-5849.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- RYSLAVY et al. (2012): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin - Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 - 2009. Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (ABBO) im NABU (Landesverbände Berlin und Brandenburg) (Hg.). Otis-Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik.
- SÜDBECK, P. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- TEUBNER, J.; TEUBNER, J.; DOLCH, D. & HEISE, G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg. Teil 1: Fledermäuse. - Potsdam.
- WITT, K. & STEIOF, K. (2013): Rote Liste und Liste der Brutvögel von Berlin, 3. Fassung, 15.11.2013; Berl. Ornithol. Ber. 23, 2013: 1-23.

9.2 Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

ArtSchAusnV BE: Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten Vom 3. September 2014 , das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I Seite 1482) geändert worden ist, in Verbindung mit § 62 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140).

Planungsgruppe

BartSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 206, 35. Jahrgang, 22. Juli 1992.

NatSchG Bln (Berliner Naturschutzgesetz): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin vom 29. Mai 2013, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.09.2019 (GVBl. S. 612).

Vogelschutz-RL: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

9.3 Internet

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) 2020: Steckbriefe zu FFH-Anhang IV Arten: <http://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>, Zugriff am 06.10.2021.

SENUVK 2019: Artenhilfsmaßnahmen um Überblick: https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/natur-gruen/naturschutz/artenschutz/freilandartenschutz/artenhilfsmassnahmen.pdf, Zugriff am 25.03.2022

10 Anhang

Anlage 1: Relevanzprüfung

Tabelle 11: Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL

Name deutsch	Name wiss.	RL D 2015	RL B 2013	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich
Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL							
Brutvögel				ja	ja	<p>Innerhalb des UG wurden bei der Erfassung 2021 sämtliche Brutvogelarten mit ihren Revieren erfasst. Insgesamt wurden auf diese Weise 34 Brutvogelarten mit 199 Revieren erfasst. Von den erfassten Brutvogelarten gelten <u>Bachstelze</u> (1 Revier), <u>Grauschnäpper</u> (1 Revier), und <u>Turmfalke</u> (1 Revier) als wertgebend, da sie in der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNBERG et al. 2015) als „gefährdet“ bzw. auf der Vorwarnliste geführt werden.</p> <p>Für Arten, die nicht im Plangebiet brüten, sondern es als Teillebensraum nutzen oder die bei der Kartierung als Nahrungsgäste aufgenommen wurden, ist keine Beeinträchtigung durch die Umsetzung des Bebauungsplans zu erwarten, da sie auf angrenzende ähnlich strukturierte Bereiche ausweichen.</p> <p><u>Für die im Plangebiet brütenden Brutvogelarten gilt:</u></p> <p>Bei Umsetzung des Bebauungsplanes kann ohne Vorsehung von Maßnahmen zur Vermeidung nicht ausgeschlossen werden, dass Nester/ Nistplätze und damit Jungvögel oder Entwicklungsstadien (Eier) verletzt bzw. zerstört werden und/oder Brutvögel verletzt, getötet oder gestört werden (Schadigungsverbote nach §44 (1) Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG).</p>	ja

Tabelle 12: Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV der FFH-RL

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL B	EHZ BB 2013 ¹	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich
Arten nach Anhang IV der FFH-RL								
Säugetiere		2020	2017					
Fledermäuse					ja	ja	<p>In Berlin sind insgesamt 16 Fledermausarten heimisch. Die Mopsfledermaus gilt als ausgestorben oder verschollen (KLAWITTER et al. 2017). Von den 16 Arten sind im MTBQ gem. TEUBNER et al. (2008) folgende 8 nachgewiesen: Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr, Breiflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhauffledermaus, Großer Abendsegler.</p> <p>Zwei dieser Arten wurden bei der 2021 durchgeführten Kartierung sicher nachgewiesen. Hier-bei handelt es sich um die Breiflügelfledermaus und die Zwergfledermaus.</p> <p>Bei Umsetzung des Bebauungsplanes kann ohne Vorsehung von Maßnahmen zur Vermeidung nicht ausgeschlossen werden, dass Quartiere zerstört und damit Individuen verletzt bzw. getötet werden (Schadigungsverbote nach §44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG).</p>	ja

1 Quelle: SCHOKNECHT, F., ZIMMERMANN, F. 2015: "Der Erhaltungszustand von Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie in Brandenburg in der Berichtsperiode 2007-2012"; Natursch. Landschaftspf. Bbg. 24(2) 2015.

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL B	EHZ BB 2013 ¹	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	uf2	ja	ja	<p>Die Breitflügelfledermaus ist in Berlin und Brandenburg weit verbreitet und hat keine typischen Quartiersansprüche. Wochenstubenquartiere befinden sich überwiegend auf Dachböden. Als Winterquartiere werden unter anderem trockene Keller oder Bunker genutzt. Gefährdet ist die Breitflügelfledermaus besonders durch die Sanierung von Gebäudequartieren. (TEUBNER et al. 2008).</p> <p>Die Breitflügelfledermaus wurde im UG jagend erfasst. Eine Nutzung vorhandener Gebäudestrukturen innerhalb des Geltungsbereichs als Sommerquartier ist als wahrscheinlich zu erachten. Eine Winterquartiersnutzung lässt sich ohne eingehende Untersuchung der Gebäude nicht ausschließen.</p>	ja
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3	fv	ja	ja	<p>Die Zwergfledermaus hat insbesondere für Sommerquartiere variable Quartiersansprüche. Wochenstubenquartiere befinden sich vorzugsweise in Stammrissen, Höhlenbäumen oder Fledermauskästen. Sommerquartiere der Männchen sind dagegen häufig in Spalten an Gebäuden verortet. Als Winterquartiere werden bevorzugt trockene und kalte Räume in Gebäuden genutzt. Gefährdet ist die Zwergfledermaus besonders durch die Sanierung von genutzten Gebäudequartieren. (TEUBNER et al. 2008)</p> <p>Die Zwergfledermaus wurde an allen Begehungsterminen jagend erfasst. Aufgrund der hohen Aktivität dieser Art besitzt der Baum- und Gebäudebestand im Umfeld der Aktivitätsbereiche eine hohe Bedeutung für die Art.</p>	ja

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL B	EHZ BB 2013 ¹	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	1	fv	nein	nein	<p>Der Biber ist ein Charaktertier der großen Flussauen. Daneben nutzt er auch Seen und kleinere Fließgewässer sowie Sekundärlebensräume wie Meliorationsgräben, Teichanlagen und Restlöcher in Tagebaulandschaften. Voraussetzung für die Ansiedlung sind gute Äsungsbedingungen, besonders ein Vorrat an Winteräsung in Form von Seerosen, submersen Pflanzen und Weichhölzern, ferner eine ausreichende Wasserführung sowie grabbare und damit für die Bauanlage geeignete Ufer. Die Hauptaktivitätszeit des Bibers liegt in den Abend-, Nacht- und Morgenstunden. Im Herbst und Frühjahr ist er auch vermehrt tagaktiv. (PETERSEN et al. 2004)</p> <p>Der Biber bewegt sich an Land vorwiegend bis zu maximal 20 m Entfernung vom Gewässerufer. Der für Störungen besonders sensible Bereich beschränkt sich auf einen 100 m-Radius um den Biberbau.</p> <p>Aufgrund fehlender relevanter Gewässer innerhalb des UG kann eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden.</p> <p>Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.</p>	nein

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL B	EHZ BB 2013 ¹	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	fv	nein	nein	<p>Der Fischotter ist ein semiaquatisches ufergebundenes Säugetier. Die Art hat ihren Lebensraum überwiegend unmittelbar an Gewässern und deren Uferbereichen, wo sie sämtliche benötigte Lebensraumstrukturen und Nahrung vorfindet. Die Gewässer sind im Optimalfall besonders strukturreich und weisen kleinräumige Wechsel in der Uferbeschaffenheit auf (Flach- und Steilufer, Uferunterspülungen, Bereiche unterschiedlicher Durchströmungen, Sandbänke, Röhrichtzonen, Baum- und Strauchsäume u.a.) (MUNR 1999). Es werden naturnahe und natürliche Ufer von Seen und mäandrierende Flüsse mit langen Uferlinien bevorzugt, da diese mehr Nahrung und Versteckmöglichkeiten bieten als begradigte, schnell abfließende Flüsse. Der Fischotter bewegt sich i.d.R. nicht oder nur in Ausnahmefällen über offene Flächen ohne Deckung durch Gehölze und ist vorwiegend dämmerungs- bzw. nachtaktiv. Die Art ist im Gelände nur schwer nachzuweisen.</p> <p>Aufgrund fehlender relevanter Gewässer innerhalb des UG kann eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden.</p> <p>Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.</p>	nein
Reptilien		2020	2017					
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	uf1	nein	nein	<p>Die Zauneidechse benötigt wärmebegünstigte Habitate innerhalb derer sie auf geringer Fläche verschiedenste Strukturen vorfindet. Grundlegend ist ein kleinräumiger Wechsel von kurzer und höherer Vegetation und offenen Bereichen. Besonders wichtig sind sonnenexponierte grabbare und gut drainierte Rohbodenbereiche zur Eiablage (vorzugsweise an sonnenexponierten Böschungen), sowie Sonnenplätze zur Thermoregulation, zahlreiche Versteckmöglichkeiten und geeignete Winterquartiere (gut isolierte frostfreie Verstecke im Boden, z.B. Kleinsäugerbaue oder natürliche Hohlräume). Da Zauneidechsen zumeist nur kurze Strecken zurücklegen, liegen die</p>	nein

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL B	EHZ BB 2013 ¹	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich
							<p>genannten Strukturen i.d.R. nicht weit voneinander entfernt (zumeist nur wenige Meter). Es ergibt sich ein mosaikartiger Lebensraum für den strukturelle Diversität kennzeichnend ist.</p> <p>Gem. GÜNTHER (1996) und BLANKE (2010) werden unter anderem folgende Habitate (naturnah und auch anthropogen beeinflusst) bei Vorhandensein von guten Kleinstrukturen häufig besiedelt: Ruderalflächen, Schuttflächen, Heideflächen, Halbtrockenrasen und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, extensiv genutzte Weiden und Wiesen, sonnenexponierte Böschungen wie z.B. Bahndämme, Hausgärten sowie verschiedene Aufschlüsse und Brachen. In Berlin und Brandenburg sind Truppenübungsplätze zudem häufig besiedelt. Wichtige Lebensräume und Ausbreitungslinien befinden sich entlang der Randbereiche von Verkehrswegen.</p> <p>Im Rahmen der Potenzialanalyse (J. WEHRMANN U. T. MERTES GBR 2021) wurde das gesamte UG auf das Vorkommen von Flächen mit Eignung als Zauneidechsenhabitat untersucht. Hierbei konnten keine bzw. nur kleinräumige Potenzialflächen festgestellt werden. Mangelhafte Habitatstrukturen und Nahrungsgrundlagen gepaart mit der aufgrund einer stark frequentierten Umgebung bestehenden Isolationswirkung lässt ein Vorkommen der Zauneidechse innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans als unwahrscheinliche einzustufen.</p> <p>Mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.</p>	
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	D	ufl	nein	nein	<p>Die Schlingnatter lebt in offenen bzw. halboffenen Lebensräumen mit heterogener mosaikartiger Vegetationsstruktur wie zum Beispiel in Heidegebieten, hellen Wäldern mit vielen Lichtungen sowie trockenen Moorrandbereichen, Sandmagerrasenstandorten, Steinbrüchen und Abgrabungen. Auch Bahndämme, Waldränder und Wegböschungen haben eine große Bedeutung als Lebensraum und Ausbreitungslinie (GÜNTHER 1996, BFN 2020). Sie bewohnt ähnliche sonnenbegünstigte und schnell austrocknende Lebensräume mit vielfältigen Kleinstrukturen wie die Zauneidechse und kommt häufig mit dieser gemeinsam vor; sie hat jedoch einen größeren Aktionsradius. Als Tagesverstecke werden Kleinsäugerbaue oder Spalten und Hohlräume zwischen Totholz, Steinen und Mauern (auch anthropogene Strukturen) genutzt. In sonnigen spaltenreichen Steinstrukturen oder in Erdlöchern befinden sich in ausreichender Tiefe</p>	nein

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL B	EHZ BB 2013 ¹	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich
							<p>auch die frostfreien Winterquartiere. Die Aktivitätszeit der Art erstreckt sich etwa von April bis Oktober.</p> <p>Ein Vorkommen reproduzierender Populationen in Berlin ist unwahrscheinlich. Es sind aus den letzten Jahren und Jahrzehnten nur wenige, teilweise nicht belegte Einzelfunde bekannt (KÜHNEL et al. 2017). Ein Vorkommen der Art wird als äußerst unwahrscheinlich angesehen.</p>	

<p>Amphibien</p>		<p>2020</p>	<p>2017</p>			<p>7 der 10 in Berlin heimischen Amphibienarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt: Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>), Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>) und Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>). Der Kleine Wasserfrosch wird in der aktuellen Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche von Berlin (2015) als verschollen kategorisiert, ist jedoch im Jahr 2020 in Berlin-Pankow wieder aufgetaucht (STIFTUNG NATURSCHUTZ 2020, online) und wird deshalb an dieser Stelle wieder als heimische Amphibienart berücksichtigt.</p> <p>Sämtliche Lurche bewohnen im Laufe ihres Lebens sowohl Wasser- als auch Landlebensräume. Sie benötigen Gewässer, um sich fortzupflanzen. Diese Laichgewässer müssen artspezifisch unterschiedlich ausgestattet sein, um den jeweiligen Ansprüchen zu genügen. Zumeist werden kleinere Stillgewässer mit höchstens geringem Fischbesatz und flachen natürlichen Uferbereichen sowie Unterwasservegetation benötigt. Am Laichgewässer finden die Paarung und das Abbläichen statt sowie die Entwicklung vom Ei über die Kaulquappe bis hin zum metamorphosierten Tier. Im Anschluss an die Metamorphose bewohnen die Tiere je nach Art und örtlicher Gegebenheit vorwiegend Landlebensräume, die sich unmittelbar am Gewässer oder auch in größerer Entfernung davon befinden können. Häufig halten sich die Tiere dabei auf (feuchtem) Grünland auf. Die Winterquartiere, frostfreie Verstecke, in denen die Arten einen Großteil des Jahres in Winterruhe verbringen, liegen zumeist ebenfalls an Land (einige Arten überwintern am Grund eines Gewässers). Zwischen Laichgewässer und Winterquartier wandern manche Arten mehrere Kilometer.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine geeigneten Laichgewässer. Einzelne künstlich angelegte Kleinstgewässer befinden sich in der Kleingartenanlage. Aufgrund der Größe und Struktur der Kleinstgewässer wird nicht von einem Vorkommen, bzw. einer vitalen Population vor Ort ausgegangen. Die westlich des Tempelhofer Damms existenten größeren Stillgewässer (Klaresee und Wilhelmsteich) werden mit großer Wahrscheinlichkeit von Amphibien besiedelt und als Fortpflanzungsgewässer genutzt. Aufgrund der Nähe des Untersuchungsgebietes zu den beiden potenziellen Laichgewässern (< 100 m) ist eine Nutzung der B-Plan Fläche als terrestrischer Teillebensraum möglich. Der Tempelhofer Damm stellt dabei jedoch eine immense Barrierewirkung dar und macht eine Nutzung zum Beispiel als Winterhabitat sehr unwahrscheinlich. (J. WEHRMANN U. T. MERTES GBR 2021)</p> <p>Eine Betroffenheit der Artengruppe wird daher ausgeschlossen. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.</p>	
-------------------------	--	-------------	-------------	--	--	---	--

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL B	EHZ BB 2013 ¹	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich
Käfer		1998	2017				In Berlin kommen zwei europäisch geschützte Käferarten (FFH-RL, Anhang IV) vor: Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>), Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>).	
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	uf1	ja	nein	Typische Lebensräume des Eremit sind lichte Laubwälder in Flusstälern, alte Eichen- und Buchenwälder, aber auch Mittelwälder, Hutewälder, Parks, Alleen, Friedhöfe und Streuobstwiesen. Die Art ist an das Vorhandensein geeigneter Habitatbäume gebunden. Potenzielle Brutbäume des Eremiten sind alte Laubbäume mit großen, feuchten Mulmkörpern. Im Rahmen der Potenzialabschätzung (J. WEHRMANN U. T. MERTES GbR 2021) wurde die B-Plan Fläche intensiv auf ein Vorkommen von älteren, anbrüchigen Bäumen untersucht, die artspezifisch geeignete Spalten, Höhlen, Stammaufrisse aufweisen. Alle untersuchten Bäume wiesen am untersuchten Stammfuß und an/unter der Rinde keine Anzeichen auf Vorkommen der Art auf. Ein Vorkommen wird zum aktuellen Zeitpunkt ausgeschlossen.	nein
Heldbock/ Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	uf2	ja	nein	Die Art ist an das Vorhandensein geeigneter Habitatbäume gebunden. Potenzielle Brutbäume des Heldbocks sind Eichen in sonniger Lage. Besiedelt werden vorrangig alte geschädigte Stieleichen in einer Stärke von 2-4 m Umfang in Brusthöhe; in geringem Maße auch andere Eichenarten der Gattung Quercus. Im Rahmen der Potenzialabschätzung (J. WEHRMANN U. T. MERTES GbR 2021) wurde die B-Plan Fläche intensiv auf ein Vorkommen von älteren, anbrüchigen Bäumen untersucht, die artspezifisch geeignete Spalten, Höhlen, Stammaufrisse aufweisen. Alle untersuchten Bäume wiesen am untersuchten Stammfuß und an/unter der Rinde keine Anzeichen auf Vorkommen der Art auf. Ein Vorkommen wird zum aktuellen Zeitpunkt ausgeschlossen.	nein

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL B	EHZ BB 2013 ¹	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich
Libellen		1998	2017		nein	nein	Insgesamt kommen in Berlin 7 der 8 in Deutschland heimischen FFH-RL Anhang IV-Arten vor. Aufgrund des Fehlens von relevanten Gewässern innerhalb des Geltungsbereichs besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz für die Artengruppe.	nein
Schmetterlinge		2011	2001				In Berlin kommen zwei FFH-RL Anhang IV-Arten vor: Großer Feuerfalter (<i>Lycena dispar</i>) und Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>).	
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	*		XX	nein	nein	Die Raupen der Art sind an Nachtkerzengewächse gebunden. Ihre Hauptnahrung sind Weidenröschen, selten wurden sie auch an Nachtkerzen und Blutweiderich gefunden. Sie bevorzugen nasse, besonnte, ungemähte Staudenfluren an Gräben und Bächen und auf Feuchtbrachen und sind somit an feuchte Lebensräume gebunden. Selten kommen sie auch auf trockenen Flächen wie Ruderalstandorten und Brachen vor. Eine enge räumliche Vernetzung von Larval- und Imaginalhabitaten ist wichtig. Die Falter benötigen nektarreiche, vor allem trocken-warme Flächen wie extensiv genutzten Wiesen, Magerrasen und Ruderalfluren. I.d.R. sind die meisten Raupen ab Anfang Juli bis Ende August zu finden. Die jungen, grünen Raupen sind tagaktiv und finden im Blütenstand Deckung. Weiter entwickelte, bräunliche Raupen verbergen sich tagsüber geschützt am Boden in der Nähe der Futterpflanze oder am Stängel ruhend, oft kopfunter an Blattstielen und suchen abends die oberen Pflanzenteile und Blütenstände auf, um junge Blätter und Blüten zu fressen. Das Untersuchungsgebiet weist keine geeignete Lebensräume, bzw. Futterpflanzen auf, so dass nicht mit dem Vorkommen der Art zu rechnen ist. Obwohl die Falter mitunter schnell in neue geeignete Habitate immigrieren können (hohe und schnelle Wanderleistungen), weist das Habitat keine ausgesprochene Eignung für eine dauerhafte Besiedlung der Art auf. (J. WEHRMANN U. T. MERTES GbR 2021)	nein

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL B	EHZ BB 2013 ¹	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich
							Eine Betroffenheit der Art wird daher ausgeschlossen.	
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	2	fv	nein	nein	Der Großer Feuerfalter kommt vor allem auf ampferreichen Feuchtwiesen (Binsen-, Kohldistel-, Pfeifengras- und Flachmoorwiesen) und deren Brachestadien, an ungemähten Grabenrändern, See- und Flussufern mit Seggen- und Röhrichtbeständen, in Niedermooren, an feuchten Gebüsch- und Wegrändern sowie an Störstellen in Auenwäldern vor. (PETERSEN et al. 2003) Im Untersuchungsgebiet bestehen die Grünflächen zum überwiegenden Teil aus regelmäßig gemähten Rasenflächen ohne artenreiche Blühwiesenanteile. Nicht-saure Ampfer-Arten wurden nicht gefunden. Dementsprechend wird nicht von einer Besiedlung durch den Großen Feuerfalter ausgegangen. (J. WEHRMANN U. T. MERTES GBR 2021) Eine Betroffenheit der Art wird daher ausgeschlossen.	nein
Mollusken		2011	2017		nein	nein	Ein Vorkommen kann für die an Gewässer gebundene Artengruppe aufgrund des Fehlens von Gewässerstrukturen im Plangebiet ausgeschlossen werden.	nein

RL: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet

EHZ (Erhaltungszustand): fv = günstig, uf1 = unzureichend, uf2 = schlecht, XX = unbekannt, ex = ausgestorben

Anlage 2: Karten

Karte 1.1 Fledermäuse 2021

-  Jagd
 -  Soziallaut
 -  Quartiersverdacht
 -  Jagdgebiet mit lokaler Bedeutung
 -  Geltungsbereich
- Ppip Pipistrellus pipistrellus -
Zwergfledermaus
- Eser Eptesicus serotinus-
Breitflügelfledermaus
- Mspec Myotis spec. -
Gattung Mausohren



0 30 60 90 120
Meter

Karte 2.1 Brutvögel

 Geltungsbereich

Kürzel	Artname (dt)	Artname (wiss)
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Bm	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>
Ei	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
E	Elster	<i>Pica pica</i>
Go	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
Gg	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Gr	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Gi	Gartzi	<i>Serinus serinus</i>
Gs	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>
Gf	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
He	Hedenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Kb	Kempefäher	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>
Kg	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
Kl	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
K	Kohlmäise	<i>Parus major</i>
Ms	Mauersegler	<i>Apus apus</i>
Mg	Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
N	Nachtgall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
Nk	Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
R	Rothelchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Sm	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Sti	Sieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Ts	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>
Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>



0 20 40 60
Meter





Karte 2.1 Brutvögel - planungsrelevant

 Geltungsbereich

Kürzel	Artname (dt)	Artname (wiss)
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Bm	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>
Ei	Eichelhäher	<i>Gamulus glandarius</i>
E	Elster	<i>Pica pica</i>
Gb	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
Gg	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Gr	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Gi	Girfitz	<i>Serinus serinus</i>
Gs	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>
Gf	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
He	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Kb	Kemبلeiser	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>
Kg	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
Kl	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
K	Kohlemeise	<i>Parus major</i>
Ms	Mauersiegler	<i>Apus apus</i>
Mg	Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
N	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
Nk	Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Sm	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Stl	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Ts	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>
Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

